

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1456/2023/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 21.08.2023
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Fortschreibung bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat in ihrer Sitzung am 25.09.2018 den Lärmaktionsplan für die Gemeinde Moorrege beschlossen.

Dieser Lärmaktionsplan wurde aufgrund der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG der Europäischen Union aufgestellt. Die EU hat mit dieser Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegenzuwirken.

Wesentliche Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sind:

- Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten
- Bewertung dieser Lärmkarten
- Erstellung eines Lärmaktionsplanes mit konkreten Maßnahmen zur Lärmreduzierung

Dabei sind die Aufgaben der Gemeinde die Bewertung der Situation vor Ort, die Identifizierung des Handlungsbedarfs und die Erarbeitung von Gegenmaßnahmen. Lärmaktionspläne sind aufgrund des Lärmschutzes aufzustellen und regelmäßig alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen fortzuschreiben bzw. zu überprüfen.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht werden sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden. Die Gemeinde ist

gemäß § 47 e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Der am 25.09.2018 von der Gemeindevertretung Moorrege beschlossene Lärmaktionsplan ist nunmehr zu überprüfen und ggfs. fortzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Moorrege ist von zwei Lärmquellen betroffen. Zum einen verläuft durch die Gemeinde die Bundesstraße 431 und zum anderen die Landesstraße 106 in Richtung Appen. An der L 106 wird in unregelmäßigen Abständen ein Blitzgerät aufgestellt.

Auch kann die Gemeinde eine große Waldfläche am Rande der Pinnauwiesen aufweisen, die als Landschaftsschutzgebiet eingetragen ist und somit als „ruhiges Gebiet“ schützenswert ist.

Bei der nun anstehenden Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Vorgaben über die Art der Durchführung gibt es nicht, jedoch besteht eine Nachweispflicht. Die Verwaltung empfiehlt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen für einen Monat, in dieser Zeit können Stellungnahmen eingereicht werden. Gleichzeitig erfolgt eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Stellungnahmen können dabei bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist eingereicht werden. Nach Auswertung der Stellungnahmen muss der Lärmaktionsplan beschlossen und bekanntgemacht werden.

Informationen sind auch auf der Amtshomepage www.amt-gums.de verfügbar.

Die Überprüfung ist bis Mitte 2024 durchzuführen. Die Berichterstattung erfolgt über ein eingerichtetes Geoportal durch die Verwaltung.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, den beigefügten Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Moorrege für einen Monat öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Balalus

Anlagen:

Entwurf zur Überprüfung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Moorrege vom XX.XX.2024 Fortschreibung 2023/2024

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde:	Moorrege
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	015056036
Name der Behörde:	Amt Geest und Marsch Südholstein
Straße/Hausnummer:	Wedeler Chaussee 21
PLZ/Ort:	25492 Heist
E-Mail:	info@amt-gums.de
Internetadresse:	www.amt-gums.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 10,78 km² große Gemeinde Moorrege gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und an der Landesstraße 106 in Richtung Appen/Pinneberg.

Moorrege gliedert sich in die Teile Ort Moorrege, Ortsteil Heidrege und Ortsteil Oberglinde sowie Bauland und Klevendeich, die in der Haseldorfer Marsch liegen.

Insgesamt hat die Gemeinde 4.587 Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraße im Gemeindegebiet beträgt 2,40 km.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Grenzwerte werden von der Gemeinde nicht verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärm-belästigung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 980

50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 790

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

980 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges und damit 21,36 % sind Straßen-verkehrslärm von der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.

Davon sind 380 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsge-fährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

790 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges, also 17,22 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berech-net als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 0 Personen sehr hohen Belastungen mit poten-ziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 400 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszu-schließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszu-schließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Wedeler Chaussee und an der Pinneberger Chaus-see ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Moorrege wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Rich-tung Heist an der Bundesstraße 431 (Höhe der Kreisstra-ßenmeisterei, beidseitig)
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Rich-tung Appen an der Landesstraße 106
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes an der Bundesstraße 431 in der Nähe der Straße Glinder Weg

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Datum/Zeitraumen	Maßnahme
1.	regelmäßig/laufend	Sanierung/Fahrbahnerneuerung mit lärm-minderndes Material
2.	regelmäßig/laufend	Verkehrskontrollen bzw. Geschwindigkeits-anzeigeanlage, die die Geschwindigkeit an-zeigt und eine individuelle Textzeile hat (z. B. Danke, zu schnell, Achtung)
3.	regelmäßig/laufend	Instandhaltung und Instandsetzung der Fuß-und Radwege sowie Aufforderung der Grund-stückseigentümerInnen zur Baum- und He-ckenpflege, die auf Wege ragen

Erläuterung des erwarteten Nutzens:

zu 2.:

Mit der Geschwindigkeitsanzeigeanlage soll der Kraftfahrzeugverkehr auf die zuläs-sige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht und im Falle einer Überschrei-tung darauf hingewiesen werden.

zu 3.:

Um den Rad- und Fußverkehr zu fördern, ist es essentiell, dass Rad- und Fußwege instandgesetzt und instandgehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Pflege von Hecken und Bäume, die zu weit bzw. zu tief auf Wege ragen und somit den Weg noch schmaler machen, durch GrundstückseigentümerIn-nen und bei öffentlichen Flächen durch die Gemeinde.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Bau-gebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Lfd. Nr.	Namen des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1.	Naturfreibad Oberglinde	<u>Landschaftsschutzgebiet:</u> Freihaltung von Bebauung und Darstellung als Sondergebiet und Erholungsschutzstreifen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege Darstellung als Landschaftsschutzgebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Uetersen als Betreiber	

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Moorrege kein Schienenverkehr vorhanden ist.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Moorrege kein Flugplatz/Verkehrslandeplatz vorhanden ist.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von 01.09.2023 bis
siehe auch 4.2

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Vom 01.09.2023 bis XX.XX. 2024 wurde über die Amtshomepage über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege vom 04.10.2023 wurde über das Thema „Lärmaktionsplan“ informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom XX.XX.2023 bis XX.XX.2023 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während der Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Interessenträger:
folgt zu gegebener Zeit

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:
folgt zu gegebener Zeit

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

ja/nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden:

ja/nein

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

ja/nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Angaben folgen zu gegebener Zeit.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
folgt zu gegebener Zeit

Link zur Website mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
www.amt-gums.de

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Lärmaktionsplans ohne Maßnahmenumsetzung:

keine

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans:

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Moorrege am XX.XX.2024
Inkrafttreten des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung: XX.XX.2024

7.2 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Moorrege, den XX.XX.2024

Unterschrift des Bürgermeisters

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1469/2023/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.09.2023
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	27.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	04.10.2023	öffentlich

Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für den Haushalt 2024

Sachverhalt:

Gemäß § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung SH soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Die Gemeinde Moorrege hat in der Haushaltssatzung 2023 ein geplantes Defizit in Höhe von rund 1,14 Mio. Euro ausgewiesen. Auch in den Folgejahren werden nach jetzigem Stand Defizite ausgewiesen werden müssen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit dar.

Das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit besagt, dass eine Generation nur das verbrauchen soll, was sie auch erwirtschaftet. Das bedeutet, dass das erwirtschaftete Ressourcenaufkommen den Ressourcenverbrauch in einer Periode decken, genauer gesagt der Haushalt ausgeglichen sein soll. Wenn dies nicht gelingt, wird nach dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit auf Kosten künftiger Generationen gelebt. Etwaige Rücklagen können zwar zur Deckung eines unausgeglichenen Haushaltes verwendet werden, jedoch sollte dies eine Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

Aus dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit leitet sich die Notwendigkeit von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab. Die Haushaltskonsolidierung zielt darauf ab, das Haushaltsdefizit vollständig abzubauen, um eine Generationengerechtigkeit wiederherzustellen. Zudem weist das Innenministerium SH im Haushaltserlass 2023 (Anlage 1) unter Ziffer 1.2 darauf hin, dass Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe gesehen werden sollte und empfiehlt dringend die Durchführung solcher Maßnahmen. Eine Haushaltskonsolidierung erfolgt im Wesentlichen durch die Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen sowie die Steigerung von Erträgen (Haushaltserlass 2023, Ziffer 1.2; Haushaltskonsolidierungserlass 2023 - Anlage 2).

Für den Fall, dass in den Folgejahren Kreditaufnahmen geplant werden, wird eine Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde notwendig. Auch diese achtet darauf, ob Gemeinden einen defizitären Haushalt führen und versucht

darauf hinzuwirken, dass ein Haushaltsausgleich angestrebt wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, Kreditgenehmigungen in der Summe zu beschränken oder zu versagen. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, dass defizitäre Kommunen keine Kreditgenehmigung bekommen und beispielsweise Bauprojekte nicht realisiert werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Innenministerium SH hat mit dem Haushaltskonsolidierungserlass eine Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen als Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen bekanntgegeben. Die Kommunen werden in dem Erlass gebeten, die Hinweisliste für die Beratungen zum Haushalt 2024 zu verwenden. Im Folgenden wird auf die Hinweisliste eingegangen und es werden explizit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen für die Gemeinde Moorrege vorgeschlagen.

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

a. Beschränkung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände auf das Notwendige sowie kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen der Gemeinde (Ziffern 1.1 und 1.3 der Hinweisliste)

Eine Überprüfung der freiwilligen Leistungen hat ergeben, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr 2022 mindestens rund 166.500 € und im Haushaltsjahr 2023 bereits rund 80.500 € geleistet hat (Anlage 3). Hierbei wurden keine freiwilligen Leistungen aus den Bereichen Grundschule und KiTa berücksichtigt, die die Summen weiter erhöhen würden. Von den genannten Summen entfallen in 2022 rund 11.200 € und in 2023 rund 8.300 € auf die Auszahlung von Zuschüssen an Vereine und Verbände. Ziel sollte es sein, diese freiwilligen Leistungen zu beschränken. Es sind von der Gemeinde Entscheidungen zu treffen, in welchen Positionen Einsparpotenzial vorhanden ist, um die Aufwendungen und Auszahlungen zu senken.

b. Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können (Ziffer 1.14 der Hinweisliste)

Für Pflege und Unterhaltung des Sportplatzes und der Außenanlagen wurden im Jahr 2022 rund 57.400 € und in 2023 bereits rund 45.700 € verausgabt. Darüber hinaus wird eine Reinigungskraft beschäftigt, die unter anderem das Vereinsheim reinigt. Es sollte geprüft werden, ob eine Kostenbeteiligung durch den Sportverein erfolgen könnte, um die Kosten für die Gemeinde zu senken.

c. Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren, keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten (Ziffer 1.30 der Hinweisliste)

Der Defizitausgleich für den kirchlichen Friedhof hat im Jahr 2022 mit rund 61.500 € zu Buche geschlagen. Nach dem Bericht des Landesrechnungshofes SH zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur (Auszug über kirchliche Friedhöfe als Anlage 4) sollte eine faire kommunale Defizitbeteiligung mit dem kirchlichen Träger ausgehandelt werden. Zugrunde zu legen ist dafür der Umfang, in dem der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird.

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

a. Hundesteuer: mindestens 120 € (Ziffer 2.1 der Hinweisliste)

Derzeit beträgt die Hundesteuer in der Gemeinde Moorrege für den ersten Hund 40 €, für den zweiten Hund 60 €, für jeden weiteren Hund 72 € und für jeden gefährlichen Hund 200 €. Es wird eine moderate Anhebung der Sätze empfohlen, beispielsweise um 20 €. Langfristig sollte eine Erhöhung der Sätze auf 120 € angestrebt werden. Im Jahr 2022 wurden rund 19.600 € an Hundesteuererträgen generiert. Eine Anhebung der Hundesteuer um 20 € würde einen Mehrertrag von mindestens 9.800 € bedeuten.

b. Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG (Ziffer 2.7 der Hinweisliste)

Die Gemeinde Moorrege hat eine Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr erlassen. Diese sollte auf eine Erhöhung der Gebühren überprüft und nach Möglichkeit angepasst werden.

c. Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt (Ziffer 2.25 der Hinweisliste)

In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 sind für die Seniorenausfahrt jeweils mehr als 13.000 € an Aufwendungen für die Gemeinde angefallen. Für die Seniorenweihnachtsfeier 2022 sind Kosten von 6.500 € angefallen. Erträge wurden in beiden Jahren insgesamt in Höhe von 5.300 € generiert. Insgesamt wurden für die vorgenannten Veranstaltungen 27.700 € verausgabt. Es sollte überprüft werden, ob die Teilnehmerbeiträge für zukünftige Veranstaltungen erhöht werden oder die Veranstaltungen kostengünstiger gestaltet werden können.

d. Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden, Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden (Ziffern 2.30 und 2.33 der Hinweisliste)

Es sollte überprüft werden, ob Mieten/ Pachten gemeindeeigener Objekte bzw. Flächen erhöht werden und gemeindeeigene Gebäude oder landwirtschaftliche Flächen veräußert werden könnten.

3. Weitere Maßnahmen

a. Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen, zum Beispiel Bauhof (Ziffer 3.6 der Hinweisliste)

Für den Bauhof sind im Jahr 2022 insgesamt Aufwendungen in Höhe von rund 225.500 € angefallen. Es sollte überlegt werden, ob eine Zusammenlegung der Bauhöfe mit umliegenden Gemeinden sinnvoll wäre, um Kosten zu senken.

b. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen (Ziffer 3.12 der Hinweisliste)

Für die Gemeinde Moorrege sind im Jahr 2022 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten in Höhe von 33.100 € angefallen. Durch eine Anpassung der Entschädigungssatzung könnten diese Aufwendungen bei Bedarf verringert werden. Um das ehrenamtliche Engagement für die Gemeinde jedoch nicht zu gefährden, wird davon abgeraten, an diesen Positionen Einsparungen vorzunehmen.

c. *Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung (Ziffer 3.33 der Hinweisliste)*

Im Haushalt 2023 sind für die Reinigung der Grundschule/ Turnhalle sowie des Vereins- und Umkleidegebäudes 81.500 € bereitgestellt worden. Hier sollte die tatsächliche Verunreinigung überprüft werden, um die Reinigungsintervalle ggf. anzupassen und dadurch Kosten zu senken.

d. *Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus (Ziffer 3.49 der Hinweisliste)*

Gemeinden haben nach dem Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (Anlage 5) in Verbindung mit der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (Anlage 6) die Möglichkeit, Fehlbetragszuweisungen zu beantragen. Fehlbetragszuweisungen können beantragt werden, wenn die Gemeinde ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzaufweisungen nach dem FAG decken kann. Es werden jedoch nur unvermeidliche Fehlbeträge gedeckt. Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen nennt bestimmte Voraussetzungen, um eine Fehlbetragszuweisung zu erhalten. Zum einen müssen alle Ertragsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft und jede Sparmöglichkeit ausgenutzt werden. Bei Aufwendungen für freiwillige Leistungen der Gemeinde wird ein strenger Maßstab angesetzt. Alle nicht unvermeidlichen Leistungen werden bei der Berechnung einer Fehlbetragszuweisung in Abzug gebracht, sodass im Endeffekt nur der unvermeidliche Jahresfehlbetrag im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung an die Gemeinde gewährt wird.

Zudem ist eine weitere Zuwendungsvoraussetzung, dass die Hebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung (Folgejahr des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag entstanden ist) für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt werden. Die Hebesätze der Gemeinde sind im Haushaltsjahr 2023 für die Grundsteuer A und B jeweils auf 260 Prozent und für die Gewerbesteuer auf 310 Prozent festgesetzt. Es wird dringend empfohlen, die Hebesätze schrittweise zu erhöhen. Solange die Hebesätze nicht das als Zuwendungsvoraussetzung festgelegte Niveau erreichen, können keine Fehlbetragszuweisungen beantragt bzw. erlangt werden. Die Erhöhung der Hebesätze wird zukünftig zwangsläufig vorgenommen werden müssen. Mit Blick auf die Grundsteuerreform, sollte bereits im Haushaltsjahr 2024 mit der moderaten Anhebung der Hebesätze begonnen werden. Wie eingangs beschrieben ist zu erwarten, dass zukünftig Haushaltsgenehmigungen für Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde versagt bzw. gekürzt werden könnten, wenn die Hebesätze auf dem jetzigen Niveau bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, für den Haushalt 2024 folgende Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu prüfen bzw.

umzusetzen:

Balasmus

Anlagen:

Anlage 1: Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)

Anlage 2: Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)

Anlage 3: Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Gemeinde Moorrege

Anlage 4: Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zur Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur (Auszug, gesamtes Dokument abrufbar über https://landesrechnungshof-sh.de/file/sb2022_kommunale-friedhoeefe.pdf)

Anlage 5: Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen

Anlage 6: Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte
Kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und
Einwohner
Landrätinnen und Landräte
als Kommunalaufsichtsbehörde
m. d. B. um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden
Kommunen
per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 309-66618/2022
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
dirk.sievers@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3090
Telefax: +49 431 988 614-3090

15. September 2022

Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltserlass 2023)

1. Grundlagen der kommunalen Haushaltspolitik

1.1 Kommunale Finanzsituation, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie müssen gegenwärtig weiterhin vom Land und den Kommunen bewältigt werden. Eine Vielzahl von Maßnahmen durch Bund und Land mit hohen finanziellen Volumina wurde ergriffen, um auch die Kommunen zu entlasten. Dazu gehört insbesondere die Kompensation von Steuermindereinnahmen.

Bis zum Frühjahr 2022 war feststellbar, dass durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung gegenüber der letzten Steuerschätzung eine wieder verbesserte Einnahmeentwicklung erwartet werden konnte.

Nachdem die Einnahmeproggnose der Kommunen in den vergangenen Schätzungen proportional stärker gestiegen war als die des Landes, gleicht sich die Einnahmeentwicklung von Land und Kommunen mit der letzten Schätzung vom Mai 2022 wieder an. Beim Land führen die prognostizierten Einnahmen dazu, dass damit auch der kommunale Finanzausgleich entsprechend profitiert. Bei den Steuererträgen der Kommunen ist feststellbar, dass sie sich insgesamt wieder über einem vor der Pandemie prognostizierten Niveau einpendeln würden.

Der am 24. Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine führt zu menschlichem Leid, politischen Verwerfungen, Folgen für die Weltwirtschaft und einer energetischen Versorgungsunsicherheit Deutschlands und einem Flüchtlingsstrom. Aufgrund dieses Krieges haben sich die Rahmenbedingungen für alle staatlichen Ebenen allerdings abermals verschärft. Es ist gegenwärtig unklar, wie die weitere wirtschaftliche

Entwicklung verlaufen wird und welche finanziellen Lasten entstehen. Alle weiteren Prognosen sind aufgrund der aktuellen weltpolitischen Lage von großen Unsicherheiten geprägt.

Ferner ist bei der Steuerschätzung vom Mai 2022 zu berücksichtigen, dass die zwischenzeitlich auf den Weg gebrachten Entlastungen der Bevölkerung zu Lasten der öffentlichen Haushalte noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Im Spitzengespräch am 6. September 2022 zu den möglichen Auswirkungen der Energiekrise haben sich die teilnehmenden Verbände und die Landesregierung auf ein 8-Punkte-Entlastungspaket verständigt. Das Land wird unter anderem ein Förderprogramm für kommunale Klimaschutzinvestitionen /Investitionen in die Wärmewende unterstützen. Hierfür stellt das Land 75 Millionen Euro zur Verfügung, sofern sich die Kommunen mit weiteren 75 Millionen Euro an einem entsprechenden Programm beteiligen. Die Kostensteigerungen im Bereich Energie wirken sich auch auf Kindertageseinrichtungen, allgemein- wie auch berufsbildende Schulen und Hochschulen aus. Daher stellt das Land zur Abfederung im Rahmen der Regelsysteme 15 Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Landesregierung in Ergänzung zur Erweiterung des Darlehensprogramms des Bundes, welches vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, ein Darlehensprogramm des Landes mit einem Volumen von 500 Millionen Euro zur Unterstützung von Unternehmen, die durch gestiegene Energiekosten in finanzielle Probleme geraten, vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Prüfung, auflegen. Die Umsetzung des Entlastungspakets wird vorbereitet.

1.2 Haushaltskonsolidierung

Trotz beziehungsweise wegen dieser angespannten Situation darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Im Interesse der nachfolgenden Generationen muss dem Abbau der aufgelaufenen Defizite weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden. Aufgrund der stark steigenden Energiepreise sollten die Kommunen noch mögliche Energieeinsparpotentiale nutzen. In den letzten Jahren haben zahlreiche Kommunen in Schleswig-Holstein – teilweise in erheblichem Umfang – zusätzliche Planstellen ausgewiesen. Die Kommunen sollten prüfen, ob und inwieweit der Personalaufwuchs gebremst werden kann. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass zusätzliche Stellen extern oder intern gegenfinanziert werden. Zusätzliche Personalstellen sollten wegen unabweisbarer neuer Aufgaben auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine ausführliche Darstellung zur Finanzsituation der schleswig-holsteinischen Kommunen ist dem [Bericht über die Finanzsituation der Kommunen vom 21. Juli 2022](#) zu entnehmen.

Die Kommunen des Landes sind gehalten, Haushaltskonsolidierung als Daueraufgabe in die wesentlichen kommunalen Steuerungsprozesse einzubinden, damit die Maßnahmen ihre gewünschte Wirkung entfalten können. Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch eine Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2020 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern. Die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ist dem [Erlass über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen](#)

[\(Haushaltskonsolidierungserlass\) vom 5. Juli 2021](#) zu entnehmen. Über den Inhalt dieses Erlasses hinaus sind unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Gegebenheiten weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

1.3 Gemeindehaushaltsrecht

1.3.1 Allgemein

Die Regelungen und Erläuterungen zum Gemeindehaushaltsrecht sind im Internet unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de => Themen => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht veröffentlicht.

Folgende Vorschriften sind seit dem Haushaltserlass 2022 veröffentlicht worden:

- Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 2. Dezember 2021
- Runderlass zu Paragraph 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022
- Runderlass zu Paragraph 88 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von liquiden Mitteln vom 21. Juli 2022

Aktuell befindet sich eine Änderung der bis Jahresende befristeten Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik im Beteiligungsverfahren. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs der Veröffentlichung einer Änderungsverordnung und des zwingenden Inkrafttretens zum 1. Januar 2023 mussten mögliche Änderungsnotwendigkeiten aus dem Koalitionsvertrag zunächst unberücksichtigt bleiben. Diese werden nach inhaltlicher Abstimmung durch eine weitere Anpassung der GemHVO-Doppik umgesetzt.

Darüber hinaus werden die aufgrund des zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft getretenen Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz vom 23. Juni 2020 – Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 34) erforderlichen untergesetzlichen Folgeänderungen weiter vorangetrieben.

Erneut wird explizit auf die Rahmenbedingungen zur Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten hingewiesen. Hierzu zählen nicht zuletzt die Finanzmittelbeschaffungsgrundsätze und die damit verbundene Nachrangigkeit der Kreditaufnahme auch unter Berücksichtigung eines vorhandenen Liquiditätsbestands. Bei Kassenkrediten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass diese keine Finanzierungsmittel sind. Kassenkredite sind somit der Höhe und der Dauer nach so weit wie möglich zu begrenzen. Diesbezüglich wird ausdrücklich auch auf mit Kassenkrediten verbundenen Zinsänderungsrisiken hingewiesen.

Ferner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Haushaltsplanung im Rahmen der allgemeinen Planungsgrundsätze nicht zuletzt Paragraph 78 Absatz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist die Ergebnis- sowie Investitionsplanung so auszugestalten, dass trotz der im Rahmen des Jahresabschlusses beziehungsweise der Jahresrechnung stets zu erwartenden Abweichungen die Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit gewahrt bleiben. War bereits seit geraumer Zeit insbesondere die Investitionsumsetzungsquote besonders auffällig, weisen nunmehr auch die Jahresergebnisse bzw. freien Finanzspielräume der letzten Jahre teilweise enorme

Verbesserungen gegenüber den Planungen auf. Um demokratische Spielräume nicht zu beschneiden, wird empfohlen, die Planung stärker an die sich realisierenden Gegebenheiten anzupassen, sobald dies abschätzbar ist. Soweit nicht ohnehin praktiziert, kann es gegebenenfalls geeignet sein, vermehrt ein Top-Down-Verfahren mit den Budgetverantwortlichen im Rahmen der Haushaltsaufstellung auf Basis der Teilpläne der vorliegenden Jahresabschlüsse anzuwenden. Ebenfalls bietet sich hierfür das Instrument einer weiteren Nachtragshaushaltsplanung auch zu einem späteren Zeitpunkt des Haushaltsjahres an.

1.3.2 Doppik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 95 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Doppik erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 95 fortfolgende.“ durch die Angabe „Paragraph 77“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 95 d“ durch die Angabe „Paragraph 82“ zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Erstmalig im Jahr 2020 war eine Reihe von Kommunen verpflichtet, für das Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Nach Paragraph 53 Absatz 8 GemHVO-Doppik ist ein Gesamtabschluss bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und Prüfungsbehörde vorzulegen. Es ist nicht verwunderlich, dass es auch im Rahmen dieses Prozesses zu Verzögerungen kommen kann. Hierdurch wird jedoch die konsequente Weiterentwicklung des kommunalen Konzernverbundes vom konsolidierten Gesamtabschluss bis in das operative Geschäft gestört. Ebenfalls können einige mit dem Kommunalhaushalts-Harmonisierungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ihre Wirkung nicht voll entfalten. Es gilt daher, möglichst zeitnah wieder einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Hierfür kann bei der Erstellung auf Informationen des Praxisleitfadens „Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein – Konsolidierter Jahresabschluss“ zurückgegriffen werden. Der Praxisleitfaden kann auf Anfrage auch als Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2023 das Vorliegen des Jahresabschlusses 2021 erforderlich ist. So kann ohne wesentliche Angaben aus dem Jahresabschluss 2021 die Haushaltsplanung 2023 nicht den rechtlichen Erfordernissen aus Paragraph 78 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 10 GemHVO-Doppik entsprechen, nachdem im Haushaltsplan insbesondere das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe und getrennt voneinander durch Erträge und Aufwendungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung abzubilden sind. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass das Kommunalhaushaltsrecht das Vorliegen dieser Angaben nach Paragraph 91 Absatz 2 der Gemeindeordnung drei Monate nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres regelhaft vorschreibt. Bei Gemeinden, die noch nicht alle Jahresabschlüsse fristgerecht vorlegen konnten, ist einem entsprechenden Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister regelmäßig gemäß Paragraph 43 GO zu widersprechen beziehungsweise muss er regelmäßig durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gemäß Paragraph 123 GO beanstandet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 84 Absatz 5, Paragraph 85 Absatz 6 sowie Paragraph 86 Absatz 4 GO nicht erfüllt sind. Über die bedingte aufsichtliche Duldung von Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet bei kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Städte ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Ämtern die Kommunalaufsichtsbehörde nach Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einzelfall. Ein möglichst frühzeitiger Austausch mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird daher dringend empfohlen.

1.3.3 Kameralistik

In den Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2022 wird abweichend von Anlage 1 (Muster zu Paragraph 77 GO – Haushaltssatzung) der AA GemHVO-Kameral erneut gebeten,

- in der Eingangsformel die Angabe „Paragraphen 77 fortfolgende der Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ und
- in § 4 die Angabe „Paragraph 82 Absatz 1 oder Paragraph 84 Absatz 1 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „Paragraph 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“

zu ersetzen. Bei Nachtragshaushaltssatzungen ist hinsichtlich der Angabe der Paragraphen entsprechend zu verfahren.

Ausdrücklich wird nochmals auf die Harmonisierung des kommunalen Haushaltsrechts auf ein einheitliches Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung spätestens ab dem Jahr 2024 hingewiesen. Den noch kameral buchenden Gemeinden wird daher dringend empfohlen, die Prozesse zur Umstellung des Rechnungswesens intensiv voranzutreiben und rechtzeitig Ende 2023 mit der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz abzuschließen. Auf die Fristen zur Vorlage von Jahresabschlüssen wird vorsorglich hingewiesen. Ergänzend ist zu beachten, dass mit Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetz durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1401) erstmals für das Berichtsjahr 2025 der amtlichen Statistik die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung nach Arten sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung nach Arten und Produktgruppen zu melden sind.

2. Gemeindefinanzplanung

Auf der Grundlage der seinerzeitigen Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens wird den Gemeinden und Kreisen empfohlen, den Haushalten 2023 und den mittelfristigen Finanzplanungen 2024 bis 2026 die nachfolgenden Orientierungsdaten zugrunde zu legen. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 auf Basis des geltenden Steuerrechts.

Entwicklung gegenüber dem Vorjahr in Prozent

Einzahlungen	2023	2024	2025	2026
<i>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</i>	<i>siehe Ziffer 3</i>	+5	+4	+5

Einzahlungen	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	siehe Ziffer 4	+2	+1	+1
Gewerbesteuer (brutto)	siehe Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5	s. Ziffer 5
Grundsteuer A	0	0	0	0
Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1
Bedarfsunabhängige Zuweisungen gemäß Paragraph 32 FAG	siehe Ziffer 7	+2	+2	+2
Schlüsselzuweisungen	siehe Ziffer 8	+4	+2	+2

In der nachfolgenden Tabelle wird die Steigerungsrate bei den bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beziehungsweise Personalauszahlungen beim maßgeblichen Haushaltsjahr (hier: 2023) nicht mehr gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Ist-Ergebnis des Vorjahres (hier: 2021) in Verhältnis gesetzt. Grund für die Änderung ist, dass teilweise die Planzahlen deutlich höher als die Ist-Ergebnisse ausfielen. In den Jahren der mittelfristigen Planung bleibt es bei der bisherigen Betrachtungsweise (gegenüber Vorjahr). Auf die diesem Haushaltserlass beigefügten Anlagen 1 und 2 wird verwiesen.

Auszahlungen	2023	2024	2025	2026
Bereinigte Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Anlage 1 und 2)	bis zu +5,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0
Personalauszahlungen gemäß Kontenplan	bis zu +4,0	bis zu +3,0	bis zu +2,0	bis zu +2,0

Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Auszahlungen, die durch die Energiekrise bedingt sind. Aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse wird insoweit empfohlen, eine eigene sorgfältige Schätzung für die kommenden Haushaltsjahre vorzunehmen.

3. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die Steuerschätzung vom Mai 2022 weist für das Jahr 2022 einen Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und am Zinsabschlag in Höhe von 1.501 Millionen Euro aus. Für das Jahr 2023 wird ein Gemeindeanteil in Höhe von 1.600 Millionen Euro prognostiziert.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das laufende Jahr nimmt das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2022 einen Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 219 Millionen Euro an. Für das Jahr 2023 wird nach der Steuerschätzung ein Aufkommen in Höhe von 226 Millionen Euro erwartet. Nach Einschätzung der Bundesregierung stellte diese Frühjahrsprojektion den wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar. Erhebliche Abwärtsrisiken bestanden vor allem bei einer weiteren Eskalation des Ukraine-Krieges, eines Energie-Lieferstopps und neuerlicher Verwerfungen bei den internationalen Lieferketten.

Ein weiteres Risiko liegt in einem erneut aufflammenden Infektionsgeschehen (u. a. durch Virus-Mutationen) und dadurch erforderliche Eindämmungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

5. Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage

5.1 Gewerbesteuer

Weiterhin gilt, dass die Entwicklung der Gewerbesteuer von unterschiedlichen Tendenzen bei den einzelnen Gebietskörperschaften geprägt wird. Aufgrund dieser örtlich zum Teil sehr unterschiedlichen Entwicklung wird – wie stets – empfohlen, auf Grundlage der Kenntnisse der jeweiligen Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige eigene Schätzung für das Jahr 2023 vorzunehmen. Dies gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

5.2 Gewerbesteuerumlage

Der Gewerbesteuerumlagesatz beträgt für das Jahr 2023 35,0 Prozent.

Die Gemeinden in den alten Ländern mussten sich seit dem Jahr 2005 nach § 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz an den im Zusammenhang mit der Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ verbleibenden Länderbelastungen beteiligen. Dieser Finanzierungsbeitrag wurde durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage erbracht. Paragraph 6 Absatz 5 Gemeindefinanzreformgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

Der Landesvervielfältiger betrug seit dem Jahr 2010 49,5 Prozent. Ab dem Jahr 2020 wurde dieser gemäß § 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz um 29 Prozentpunkte auf 20,5 Prozent abgesenkt.

6. Feuerschutzsteuer nach Paragraph 30 FAG

Im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sind die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 20,2 Millionen Euro veranschlagt.

Nach Abzug der in Paragraph 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FAG zu erwartenden Ausgaben werden den Kreisen und kreisfreien Städten für das Jahr 2023 voraussichtlich Mittel in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro zufließen.

7. Bedarfsunabhängige Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG

Der bedarfsunabhängigen Zuweisungen von bestimmten Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes an die Gemeinden nach Paragraph 32 FAG betragen 2023 rund 158,9 Millionen Euro.

Die Verteilung erfolgt nach den für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geltenden Schlüsselzahlen.

8. Kommunalen Finanzausgleich

8.1 Finanzausgleichsmasse 2022

Nach § 3 Absatz 2 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan festgesetzt, wobei Nachtragshaushaltspläne unberücksichtigt bleiben.

Ausgehend von der Steuerschätzung vom Mai 2022 ist mit einer Finanzausgleichsmasse 2023 in Höhe von rund 2.239,9 Millionen Euro zu rechnen. Unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen in Höhe von rund 244,9 Millionen Euro würden rund 1.985,0 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen.

8.2 Berechnungsgrundlagen 2023

Die nachstehenden Berechnungsdaten wurden durch Prognoseberechnungen für den kommunalen Finanzausgleich ermittelt, zu denen folgende Hinweise gegeben werden:

- Alle Berechnungen fußen auf der Steuerschätzung vom Mai 2022, die angesichts der oben genannten Entwicklungen weniger belastbar sein dürfte als üblich.
- Die zugrunde gelegten statistischen Daten zu den Realsteuern des Zeitraums vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 und zu den für den 30. Juni 2022 ermittelten Hebesätzen haben noch nicht das übliche Prüfverfahren durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (unter Einbindung der Gemeinde- sowie Rechnungsprüfungsämter) durchlaufen.
- Zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie sollen in 2021 und 2022 insgesamt bis zu 110 Millionen Euro ausgekehrt werden. Für die Berücksichtigung im kommunalen Finanzausgleich wird das Ist-Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2021 sowie um die Hälfte der Zuweisungen für das Jahr 2022 erhöht. Da die für die Ausgleichsberechnungen 2022 maßgeblichen Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung noch nicht vorliegen, wird für die Prognoseberechnungen hilfsweise auf die Mai-Steuerschätzung 2022 abgestellt.
- Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten wurden die Straßenkilometerangaben des KFA 2022 zu Grunde gelegt, da der Stichtag für neuere Angaben der 30. September ist.
- Die Grundbeträge und die Flächenfaktoren je Gemeinde- oder Kreisstraßenkilometer wurden abgerundet.

8.2.1 Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Paragrafen 6 bis 11 FAG)

Nivellierungssätze, Grundbetrag und Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	In Prozent und Euro
Nivellierungssatz Grundsteuer A	303,00 Prozent
Nivellierungssatz Grundsteuer B	368,00 Prozent
Nivellierungssatz Gewerbesteuer	310,00 Prozent
Grundbetrag	1.421,50 Euro
Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer	4,130,00 Euro

8.2.2 Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte (Paragrafen 12 bis 14 FAG)

Grundbetrag, Kreisstraßenkilometer und Kreisumlagesatz	In Prozent und Euro
einheitlicher Grundbetrag	630,00 Euro
Flächenfaktor je Kreisstraßenkilometer	15.500,00 Euro
Gewogener durchschnittlicher Kreisumlagesatz	31,56 Prozent

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden
Flensburg	11.577	121	39.489.147	414
Kiel	31.568	123	107.678.448	418
Lübeck	23.868	106	81.413.748	360
Neumünster	9.253	110	31.561.983	377
Dithmarschen	10.216	73	34.846.776	248
Herzogtum Lauenburg	12.153	57	41.453.883	196
Nordfriesland	8.389	48	28.614.879	163
Ostholstein	9.999	47	34.106.589	162
Pinneberg	21.536	64	73.459.296	219
Plön	6.620	49	22.580.820	166
Rendsburg-Eckernförde	13.919	48	47.477.709	163
Schleswig-Flensburg	10.326	48	35.221.986	164
Segeberg	14.323	49	48.855.753	165
Steinburg	8.843	64	30.163.473	219
Stormarn	10.704	41	36.511.344	141

Kreise und Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein	Personen in Bedarfsgemeinschaften absolut	Personen in Bedarfsgemeinschaften je tausend Einwohnerinnen und Einwohner	Soziallastenmesszahl absolut	Soziallastenmesszahl je Einwohnenden
Schleswig-Holstein	203.294	84	693.435.834	288

8.2.3 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte (Paragraph 15 FAG)

Zentrale Orte	Euro
Oberzentren insgesamt	171.955.570 Euro
andere Zentrale Orte insgesamt	133.471.730 Euro
je Mittelzentrum (MZ)	3.324.816 Euro
je Mittelzentrum im Verdichtungsraum (MZ/VR)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ/MZ)	1.994.892 Euro
je Unterzentrum ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (UZ)	997.440 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O/MZ)	997.440 Euro
je ländlicher Zentralort (LZO)	498.720 Euro
je Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teilfunktionen eines Mittelzentrums (StK I O)	498.720 Euro
je Stadtrandkern II. Ordnung (StK II O)	249.360 Euro

9 Rechtsfähige kommunale Stiftungen

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 2947) tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. In Artikel 3 und 4 des Gesetzes sind Vorschriften über die Einführung eines Stiftungsregisters zum 1. Januar 2026 enthalten. Die genannten Vorschriften gelten auch für die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen bürgerlichen Rechts.“

10 Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Nach nur 3.804 Asylerstantragstellerinnen und Asylerantragstellern im Jahr 2020 wurden im Jahr 2021 4.209 Personen und damit rund 10,6 Prozent mehr als im Vorjahr aufgenommen. Dieser Anstieg hat im Jahr 2022 weiter zugenommen. Bis zum 31. Juli 2022 sind in Schleswig-Holstein 2.419 Asylerstantragstellerinnen und -antragsteller aufgenommen worden. Das sind rund 36 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum 2021. Dem stehen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2022 2.412 Verteilungen des

Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge in die Kreise und kreisfreien Städte gegenüber.

Hinzu kommen noch rund 38.000 Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die seit Kriegsbeginn vor rund sechs Monaten in Schleswig-Holstein Aufnahme gefunden haben. Wie viele Personen davon in der Zwischenzeit wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ist nicht bekannt. Diese Personengruppe hat seit Juni 2022 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) berichtet in seinen „Global Trends 2021“ von einem weiteren Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen um rund 10,8 Prozent auf insgesamt 89,3 Millionen Menschen. Auch der Ukraine-Konflikt wird dafür sorgen, dass diese Zahl bis Ende 2022 weiter deutlich steigen wird. Die Auswirkungen dieser steigenden Fluchtbewegung auf Deutschland und damit auch die weitere Entwicklung der Zugangszahlen bei Asylsuchenden und anderen Flüchtlingsgruppen werden auch vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse in der Ukraine weiterhin nur schwer zu prognostizieren sein.

Das Land wird den Gemeinden und Kreisen gemäß Paragraph 21 FAG im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 11 Millionen Euro zur Finanzierung von Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung stellen. Aus diesen Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 4,5 Millionen Euro, die Zentralen Orte, die nicht kreisfreie Städte sind, 3,5 Millionen Euro, die Gemeinden, die Nicht-Zentrale Orte sind, 1,75 Millionen Euro und die Kreise 1,25 Millionen Euro. Der Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylsuchende wird auch für das kommende Jahr verlängert. Die aufnehmenden Kommunen erhalten im Jahr 2023 pro Person einen Betrag von 500 Euro bei Aufnahme von Asylsuchenden und deren Familienangehörigen. Zudem erhalten die aufnehmenden Kommunen auch im Jahr 2023 im Rahmen der Aufnahmepauschale für Kriegsvertriebene aus der Ukraine (AP Ukraine) für jede registrierte Schutzsuchende und jeden registrierten Schutzsuchenden aus der Ukraine einen Betrag von 500 Euro. Die entsprechenden Erlasse werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Verhandlungen zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land über die sogenannten „Folgeverabredungen“ im Rahmen der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden noch nicht zum Abschluss gebracht.

11 Schule

11.1 Offene Ganztagschulen und Betreuungsangebote in der Primarstufe

Nähere Informationen, die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztage und Betreuung) und die Antragsformulare zur Förderung werden vom Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter schleswig-holstein.de - Ganztagschule bereitgestellt.

11.2 Schulsozialarbeit

Seit dem Schuljahr 2011/12 fördert das Land gemäß Paragraph 6 Absatz 6 Schulgesetz und den „Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit“ Angebote der Schulsozialarbeit

vorrangig an Grundschulen im Umfang von derzeit 4,6 Millionen Euro pro Jahr, um die Schulen bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages zu unterstützen. Darüber hinaus werden jährlich 13,2 Millionen Euro zur Weiterleitung an die Schulträger gemäß Paragraph 33 Absatz 1 FAG zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2022 wurden zusätzlich 356.000 Euro (2 Prozent von 17,8 Millionen Euro) durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligt, um auf die Tariferhöhungen im kommunalen Bereich zu reagieren. Insgesamt sieht der Landeshaushalt damit mehr als 18 Millionen Euro im Jahr für Maßnahmen der Schulsozialarbeit vor, wobei diese Mittel vorrangig für Personalkosten einzusetzen sind. Weitere Informationen sind zu finden unter [schleswig-holstein.de - Schulsozialarbeit](https://www.schleswig-holstein.de/Schulsozialarbeit).

Aus dem Sofortprogramm des Landes zur „Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen“ stehen weitere 5 Millionen Euro für Schulsozialarbeit ab dem 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Neueinstellungen zu ermöglichen, insbesondere von entsprechend qualifizierten Fachkräften aus der Ukraine und/oder mit ukrainischen Sprachkenntnissen; bei Bedarf können auch bestehende Verträge (weiter) aufgestockt werden.

11.3 Schulische Assistenz

Gemäß den „Eckpunkten zur Zielsetzung und den Aufgaben der Schulischen Assistenz“ gehört zu den prägenden Merkmalen einer inklusiven Schule die multiprofessionelle Ausstattung. Das Land hat deshalb ab dem Schuljahr 2015/16 an den Grundschulen eine Schulische Assistenz eingerichtet und stellt hierfür Mittel im Haushalt zur Verfügung. Die Schulische Assistenz zielt darauf ab, im Zusammenwirken mit anderen schulischen Unterstützungssystemen für alle Schülerinnen und Schüler die Lernbedingungen zu verbessern und die Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen zu entlasten. Informationen zum Thema sind unter [schleswig-holstein.de - Inklusive Schule - Schulische Assistenz](https://www.schleswig-holstein.de/Inklusive_Schule_-_Schulische_Assistenz) zusammengefasst.

Die Schulische Assistenz wurde 2019 wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation liegen vor und sind zum Teil bereits umgesetzt. So werden für die Fördermittel der Optionen 1 und 2 sowie für die Stellenzuweisungen der Option 3 im Schuljahr 2022/23 grundsätzlich die Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22 zugrunde gelegt.

11.4 DigitalPakt Schule sowie Zusatzvereinbarungen

Damit die Schulen ihrem schulgesetzlichen Auftrag auch in unserer digitalen Welt nachkommen können, ist es erforderlich, sie hinreichend mit IT auszustatten. Zu finanzieren sind nicht nur die Anschaffung, sondern insbesondere auch der Betrieb, der Support und die Wartung.

Mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei den Investitionen in die IT-Ausstattung an den Schulen. Die Fördermittel werden auf der Grundlage der Förderrichtlinie „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2019 Seite 928, berichtigt Seite 1079 und in der Fassung vom 26. Oktober 2021 Seite 1704) an die Träger der öffentlichen Schulen vergeben.

Für die Träger öffentlicher Schulen stehen dafür im Rahmen einer Budgetphase bis Ende 2022 rund 142 Millionen Euro zur Verfügung. Der vollständige Antrag muss dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum 31. Dezember 2022 zugehen. Nach dem Ende der Budgetphase werden nicht

gebundene Fördermittel über ein Restmittelvergabeverfahren an die Schulträger zugewendet, das aktuell konzipiert wird.

Nähere Informationen zu den Fördergrundlagen und zum Verfahren hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [DPakt FAQ](#) zusammengestellt.

Mit der Novellierung der Förderrichtlinie und einer am Fast-Track-Antragsverfahren orientierten Umgestaltung des Onlineantragsverfahrens sind Maßnahmen getroffen worden, um die Vergabe der Fördermittel weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das aktualisierte Onlineantragsverfahren steht den Schulträgern seit Juli 2022 zur Verfügung.

Durch die im Rahmen des DigitalPakt Schule und seiner Zusatzvereinbarungen getätigten Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur wurde deutlich, welche zusätzlichen Anforderungen an die Administration von Lehr-Lern-Infrastrukturen entstehen. Vor diesem Hintergrund haben der Bund und die Länder die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ geschlossen (Bundesanzeiger, Amtlicher Teil vom 16. Dezember 2020 B4). Der Bund stellt den Ländern 500 Millionen Euro für die Förderung professioneller Strukturen zur Administration zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein erhält davon eine Finanzhilfe in Höhe von 17.026.300 Euro, wovon rund 11,9 Millionen Euro an Schulträger zugewendet werden können.

Im Rahmen des „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2021 Seite 1268) sind ein Großteil der Mittel bis zur Budgetfrist am 30. Juni 2022 durch die Schulträger beantragt worden. Die an die Budgetphase anschließende Restmittelvergabe wird derzeit abgestimmt.

Nähere Informationen hat das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur unter [FAQ Admin-Förderung](#) zusammengestellt.

Das Land Schleswig-Holstein beschafft aktuell unter anderem mit den im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 bereitgestellten Mitteln in Höhe von 17.026.300 Euro digitale Endgeräte für sämtliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, Schulen in privater Trägerschaft und Pflegeschulen. Im Rahmen der Beschaffung der Leihgeräte durch das Land nimmt dieses auch rund 5,1 Millionen Euro aus dem oben genannten „Landesprogramm DigitalPakt SH – Administration“ in Anspruch, um eine zentrale Administration aufzubauen und zu betreiben. Näheres stimmt das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur mit den Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Schulträger ab.

Nähere Informationen sind unter [Endgeräte für Lehrkräfte - IQSH-Medienberatung](#) veröffentlicht.

12 Sonderprogramm „Stadt und Land“

Der Radverkehr gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Das Rad gilt als klimafreundliches, gesundes und häufig auch praktisches Fortbewegungsmittel. Der Einsatz von Lastenrädern, Pedelecs und E-Bikes erweitert das Spektrum des Radfahrens im Alltags-, Freizeit- und Schulverkehr und Tourismus. Die

Landesregierung hat im Sommer 2020 die „Radstrategie Schleswig-Holstein 2030“ verabschiedet. Unter dem Motto „Ab aufs Rad im echten Norden“ sollen mehr Menschen zum Radfahren motiviert werden. Dafür braucht es komfortable und sichere Radwege. Bund, Land und Kommunen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Verantwortung Maßnahmen umzusetzen, die den Radverkehr in Schleswig-Holstein attraktiver machen. Die Radstrategie zeigt umfangreiche Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern beginnend mit einer Konzeption über Maßnahmen zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Verkehrssicherheit, der Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln oder Radtourismus. Der Bund hat den Ländern Finanzhilfen zur Förderung des Radverkehrs über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ bis 2024 zur Verfügung gestellt. Die Kommunen sind gebeten, entsprechende Finanzmittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sich um den Bereich Radverkehr vor Ort kümmern, die Förderprogramme des Bundes und des Landes nutzen und mit ihren Maßnahmen einen wertvollen Beitrag zur Stärkung des Radverkehrs als Teil des zukünftigen umweltfreundlicheren Verkehrssystems leisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Serviceleistungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein, kurz RAD.SH, hingewiesen, die die Kommunen insbesondere bei den Maßnahmen und der Suche nach dem geeigneten Förderprogramm berät sowie Fortbildungen im Radbereich anbietet.

13 Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB I

13.1 Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß Paragraph 22 Absatz 1 SGB II (KdU)

Der Bund beteiligt sich im Jahr 2023 nach Paragraph 46 Absatz 5 bis 7 SGB II zweckgebunden mit 62,8 Prozent an den von den kommunalen SGB-II-Trägern (Kreise und kreisfreie Städte) in Schleswig-Holstein zu tragenden Kosten der Unterkunft (KdU).

13.2 Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 28 SGB II und Paragraph 6b BKKG (BuT)

Die oben genannte Bundesbeteiligung erhöht sich nach Paragraph 46 Absatz 8 SGB II um einen Prozentsatz, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach Paragraph 28 SGB II sowie nach Paragraph 6b BKKG des abgeschlossenen Vorjahres geteilt durch die Gesamtausgaben für die KdU des abgeschlossenen Vorjahres multipliziert mit 100 entspricht.

Dieser Prozentsatz unterliegt der Revision gemäß Paragraph 46 Absatz 10 Nummer 1 SGB II. Der durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrats länderspezifisch festgelegte Wert beträgt für das Jahr 2022 für Schleswig-Holstein 5,6 Prozentpunkte und gilt auch vorläufig für 2023. Hiermit wurde ein System einer rückwirkenden Ist-Kosten-Abrechnung installiert. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung gemäß Paragraph 7 AG-SGB II/BKGG.

Von der Verordnungsermächtigung des Paragraph 7 Absatz 3 AG-SGB II/BKGG wird auch 2023 Gebrauch gemacht werden, um eine lastengerechte Mittelverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu erreichen.

Nach Maßgabe des Paragraph 46 SGB II in Verbindung mit der BBFestV 2022 werden den Kreisen und kreisfreien Städten 2022 nach aktuellem Rechtsstand durchschnittlich vorläufig 68,4 Prozent der Gesamtausgaben ihrer KdU erstattet.

14 Kosten der sozialgesetzlichen Leistungen

Das Land finanziert die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) zu einem trägerindividuellen, prozentualen Anteil. Zusätzlich erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten einen jährlichen Zuschlag als Anspruchsabgeltung für die von den Trägern der Jugendhilfe zu tragenden Kosten für die Freihaltung von Plätzen in Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern, welche heilpädagogische Leistungen nach dem SGB IX erhalten. Durch das Bundesteilhabegesetz bedingte Mehrausgaben werden durch die Anhebung des Landesanteils in der Eingliederungshilfe sowie durch die Finanzierung eines Mehrbelastungsausgleichs bei entsprechender Kostenentwicklung ausgeglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 787,4 Millionen Euro eingeplant.

Das Land erstattet den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) die Nettoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe, die für die Wahrnehmung der vom überörtlichen auf die örtlichen Träger übertragenen Aufgaben entstehen. Dies beinhaltet auch die Ausgaben für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII. Für Leistungen der Sozialhilfe wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2023 rund 115,7 Millionen Euro eingeplant. Das Land zahlt den Trägern der Eingliederungs- und Sozialhilfe für die voraussichtlich von ihm zu finanzierenden Nettoausgaben monatliche Abschläge. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung gibt jedem Träger die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt. Im Folgejahr erfolgt eine Abrechnung der Gesamtausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe. Ist der vom Land zu finanzierende Anteil höher als die Summe der Abschlagszahlungen, erfolgt eine Nachfinanzierung. Ist der Finanzierungsanteil niedriger als die Summe der Abschlagszahlungen, ist die Differenz an das Land zurückzuzahlen.

15 Finanzielle Auswirkungen des Landespflegegesetzes

Die Gesamtaufwendungen des Landes sowie der Kreise und kreisfreien Städte zur Durchführung des Landespflegegesetzes (LPflegeG) sind – ohne die Schuldendiensthilfe für die Pflegebereiche der ehemaligen Fachkliniken des Landes – im Landeshaushaltsplan für das Jahr 2023 mit rund 60,1 Millionen Euro ausgewiesen. Von diesem Betrag entfallen rund 47,5 Millionen Euro auf Zuschüsse zu laufenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 6 Absatz 3 und 4 LPflegeG (insbesondere Pflegewohngeld) sowie 7,9 Millionen Euro auf Investitionskostenpauschalen an ambulante Pflegedienste nach § 6 Absatz 2 LPflegeG. Der auf die Kreise und kreisfreien Städte entfallende Finanzierungsanteil von 61 Prozent ist dafür zwingend bereitzustellen. Die übrige Veranschlagung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, insbesondere für die Beteiligung der Kreise und kreisfreien Städte an Pflegestützpunkten, richtet sich nach den jeweils in Betracht kommenden Vorhaben nach § 7 PflgeG unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts.

16 Förderung Frühe Hilfen

16.1 (Bundesstiftung Frühe Hilfen)

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen ist eine dauerhafte, nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterhält eine Landeskoordinierungsstelle.

Den Kreisen und kreisfreien Städten stehen 2023 voraussichtlich 1,499 Millionen Euro zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt anhand eines mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten Verteilungsschlüssels.

Förderfähig sind:

- Netzwerke Früher Hilfen (prioritär)
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Fachkräfte
- Psychosoziale Unterstützung von Familien durch Freiwillige
- Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme (dazu zählen Gruppenangebote, Elterncafe u.a.)
- Innovative Maßnahmen

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2018 Seite 560), die sich aktuell in Überarbeitung befindet und 2023 neu veröffentlicht wird.

16.2 Landesförderung Frühe Hilfen

In Ergänzung zu der Bundesstiftung Frühe Hilfen stellt das Land mit dem Landesprogramm Schutzengel für die Förderung von Angeboten der Frühen Hilfen 1,072 Millionen Euro zur Verfügung. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Förderrichtlinie. Diese befindet sich aktuell in Überarbeitung und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft werden.

Förderfähig sind niedrigschwellige Angebote der Frühen Hilfen und Angebote, die auf eine engere strukturelle Vernetzung von Jugendhilfe und Gesundheitswesen ausgerichtet sind.

17 Förderung der Kindertagesbetreuung

17.1 Förderung von Kompetenzteams Inklusion

Das Land Schleswig-Holstein gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen einer Förderrichtlinie rückwirkend zum 1. August 2022 Zuwendungen für den Einsatz so genannter „Kompetenzteams Inklusion“ in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien Städten und der Stadt Norderstedt. Die Kompetenzteams Inklusion bestehen aus multiprofessionellen Fachkräften. Diese haben die Aufgabe, Einrichtungen inhaltlich-fachlich als auch praktisch-strukturell zu unterstützen, damit diese sich prozesshaft inklusiver ausrichten. Das Ziel besteht darin, dass Diversität als Bereicherung empfunden wird und somit Kindern eine wohnortnahe angemessene Teilhabe entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse und Ressourcen in einer vielfältigen Gemeinschaft ermöglicht wird. Es soll stets eine alltagsintegrierte und einzelfallübergreifende Förderung der Kinder erfolgen.

Dieses Fördervorhaben ist mit einem strukturellen und damit dauerhaften jährlichen Finanzvolumen von 9,964 Millionen Euro hinterlegt. Die Förderrichtlinie hat zunächst eine Laufzeit von August 2022 bis Dezember 2025.

17.2 Investitionskostenzuschüsse für den Ausbau der Kindertagesbetreuung

Um den Ausbau der Kindertagesbetreuung zu unterstützen, haben sowohl der Bund als auch das Land Fördermittel für die erforderlichen Investitionen bereitgestellt. Aufgrund des weiterhin steigenden Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen stehen auch in den kommenden Jahren Mittel bereit, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung fortsetzen zu können.

Der Bund stellt für den Ausbau zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten im Bundesprogramm „Kinderbetreuungskapazitäten 2017-2020“ 37,37 Millionen Euro bereit. Im Jahr 2023 müssen die Investitionsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein und der Abruf der Bundesmittel bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen. Im Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021“ stehen weitere 32,83 Millionen Euro bereit. Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

Das Land gewährt über das „Landesinvestitionsprogramm 2019 bis 2022“ 25,47 Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm für die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungskapazitäten. Dieses Landesprogramm wurde 2020 um zusätzliche 40,5 Millionen Euro aufgestockt und zeitlich erweitert bis 2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 1005) und zum Haushalt 2022 nochmalig erhöht um 25 Millionen Euro (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2022 Seite 226).

17.3 Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022

Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern

Auf der Grundlage der Ukraine-Vereinbarung mit den Kommunen vom 5. April 2022 hat das Land im Jahr 2022 für ein Sonderprogramm für niedrigschwellige Angebote zur Betreuung und Teilhabe von Kindern in Höhe von 15 Millionen Euro für die Kreise und kreisfreien Städte zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Landes 90 Prozent) von kommunalen Betreuungsangeboten außerhalb der Regelsysteme zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgt über die Richtlinie „Aktionsprogramm familienunterstützende Maßnahmen für Geflüchtete“ als Billigkeitsleistung des Landes mit einer Laufzeit vom 1. März 2022 bis 31. Dezember 2023. Die Höhe der 2023 zur Verfügung stehenden Mittel ist abhängig von dem Mittelverbrauch 2022, die Restmittel werden jedoch mindestens 7,08 Millionen Euro betragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Folgevereinbarung sich derzeit in der Abstimmung befindet, die die jetzige Vereinbarung ersetzen wird. Diese wird voraussichtlich im September 2022 verfügbar sein.

18. Krankenhausförderung

Der Betrag nach § 12 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 10. Dezember 2020 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1004) wird für das Haushaltsjahr 2023 nach derzeitigem Stand 29,26 Euro betragen. In diesem Betrag sind 14,31 Euro für die Krankenhausbaumaßnahmen nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ vom 16. Dezember 2015 (Gesetzes- und Verordnungsblatt

Schleswig-Holstein Seite 419), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 201), enthalten. Der Landeszuschuss in Höhe von 3 Millionen Euro ist in diesem Betrag berücksichtigt.

Sollte der definitive Einwohnerbetrag geringer als der oben genannte voraussichtliche Einwohnerbetrag ausfallen, müssen die Kommunen damit rechnen, dass die Belastung in den Folgejahren ansteigen wird, da sich das Investitionsvolumen insgesamt nicht verändert, sondern sich lediglich zeitlich verschiebt.

Gez. Mathias Nowotny

Anlagen

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über 20.000
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-72075/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
Meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon+49 431 988 3129
Telefax: +49 431 988 6 143129

Per E-Mail

5. September 2023

Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass 2023)

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verbessert. Dennoch müssen die Kommunen weiterhin eine umsichtige Haushaltspolitik führen, um den sich stetig verändernden Herausforderungen entgegenzutreten und eine nachhaltige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Preise bei der Wärme- und Stromversorgung schließe ich mich der Empfehlung des Landesrechnungshofs an, Kosteneinsparungen durch ein leistungsfähiges Gebäude- und Energiemanagement in den Vordergrund auch von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu stellen.

Neben einer strategischen Zielplanung sollte eine Haushaltskonsolidierung vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2021 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlun-

gen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 7. September 2022 hebe ich auf. Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2024 zu nutzen.

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2023 zu verwenden. Für die Anerkennung von Fehlbeträgen weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für **unvermeidliche** Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Unter Hinweis auf Ziffer 3.40 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter www.innenministerium.schleswig-holstein.de (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Gez.

Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
Postfach 31 80
24030 Kiel

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- VI 2 -
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen ^{1 2 3 4}

Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise	11

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten;
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter www.kfw.de).

¹ Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **7. September 2022** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

² Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

³ Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → [Finanzen](#) zu finden.

⁴ Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **23. März 2023**, <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditermächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditermächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheime an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338, geändert durch Verordnung vom 1. September 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 573).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, **Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum**

Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022).

- 1.24 **Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass insbesondere die Kosten für den Bezug elektrischer Energie und die mit der verbauten Leuchtentechnologie einhergehenden Wartungskosten die Gesamtkosten der Straßenbeleuchtung dominieren. Dieser Kostenentwicklung kann und muss zukünftig durch den konsequenten Einsatz moderner LED-Lampentechnik begegnet werden (Kommunalbericht des Landesrechnungshofs zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022)**
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). „Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 1. Februar 2022](#)
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 1.28 Eine Sammelbeschaffung für Feuerwehrfahrzeuge spart Zeit und Kosten. Bei der Teilnahme an der Sammelbeschaffung des Landes für neue Feuerwehrfahrzeuge (nur bestimmte Fahrzeugtypen) trägt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sämtliche Ausschreibungskosten, die für die auftraggebenden Gemeinden anfallen. Näheres auf der Internetseite des Ministeriums unter „[Einfach und sicher Feuerwehrfahrzeuge kaufen](#)“. **Hinweis für 2023: Das Projekt wird derzeit evaluiert.** – Für andere Fahrzeugtypen können Kommunen sich untereinander zusammenschließen.
- 1.29 Überprüfen, ob das Konzept „Nette Toilette“ umgesetzt werden kann und dadurch Aufwendungen für Betrieb, Reinigung und Wartung öffentlicher Toiletten eingespart werden können.
- 1.30 Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen prüfen, Zuschussleistungen vertraglich vereinbaren. Keine pauschalen Defizitausgleiche, sondern auf eine faire Defizitbeteiligung achten. Ggfls. gemeinsam ergebnisverbessernde Maßnahmen prüfen (**Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuer: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule

- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung
- 2.16 Erhebung einer Stellplatzsteuer für Dauercamper, wenn die Nutzung von Stellplätzen nicht steuerlich erfasst wird. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden. Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG von als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannten Gemeinden
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer [4.10](#) und [4.11](#) dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschu-

len sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).

- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe [Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften](#)
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (s. a. Kommunalbericht 2021 des Landesrechnungshofs), siehe auch Ziffer 4.13
- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.
- 2.40 Die Bewirtschaftung von kommunalen Friedhöfen birgt ein hohes Einsparpotenzial. Die Kosten sollten jährlich ermittelt und eine kostendeckende Gebühr erhoben werden (Kostendeckungsgebot nach § 6 Absatz 2 KAG, **Bericht zur „Wirtschaftlichkeit kommunaler Friedhöfe im Wandel der Bestattungskultur“ des Landesrechnungshofs vom 23. Mai 2022**).

3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 31 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes

- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätin und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden. Ggfls. Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Es gibt keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrewesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.

- 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
- 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
- 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
- 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Erträge (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
- 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement. **Weitere Empfehlungen zum Gebäudemanagement gibt der Landesrechnungshof im Kommunalbericht zum Gebäude- und Energiemanagement in den Kommunen vom 30. September 2022.**
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiun-

- gen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.27 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.28 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.29 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.
- 3.30 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein. **Laut Erhebungen des Landesrechnungshofs rentieren sich Kosten der Hundebestandsaufnahmen überwiegend nach einem Jahr, spätestens nach fünf Jahren. Eine rechtlich korrekte Durchführung der Bestandsaufnahme ist zu beachten. Ein etwaiger externer Datenerfasser ist sorgfältig auszuwählen.**
- 3.31 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter www.zoll-auktion.de versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.32 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.33 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.34 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.35 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss

- des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.36 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.37 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabchluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.38 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.37 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.39 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.38 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.
- 3.40 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
 - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
 - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
 - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.41 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.42 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.43 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.innenministerium.schleswig-holstein.de> → Themen → Kommunales → Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → Hinweise und Erläuterungen)

- 3.44 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.45 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.46 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.47 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen [im Runderlass zu § 87 der Gemeindeordnung – Kredite – vom 1. Februar 2022](#) zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs), wird hingewiesen.
- 3.48 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hinaus. Auf Anlage 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.49 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.50 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.51 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.52 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.53 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.54 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Gründen der Transparenz als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt (s. Anlage)
- 3.55 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.56 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.

- 3.57 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.
- 3.59 Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Personal die wichtigste Ressource ist. Der Einsatz verschiedener Personalmanagementinstrumente trägt dazu bei, dass Kommunen ein wirtschaftliches und modernes Personalmanagement betreiben und fortentwickeln können. Mehr dazu im Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022.
- 3.60 Der Landesrechnungshof empfiehlt einen jährlichen Anteil des Personalaufwands von 25 % am Gesamtaufwand eines kommunalen Haushaltes (Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit des Personalmanagements in Kommunen über 20.000 Einwohner vom 21. Juni 2022).

4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Erträge und

- Einzahlungen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein ([Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#)). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.
- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 17 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. Seite 286), müssen die Standortgemeinden bei freien Trägern im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.
- 4.13 **Bei Eigenbetrieben wird eine Gewinnabführung an die Kommune in Höhe von mindestens 50 % erwartet; entsprechende Anwendung bei allen weiteren ausgegliederten Einheiten.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... ¹ aufgelaufene Defizite ²		
2.	einen Jahresüberschuss 20... ³		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... ³		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... ⁴ bis 20... ⁵		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... ⁵ (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) ⁶		
7.	Eigenkapital Ende 20... ¹		
8.	Eigenkapital Ende 20... ⁵		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... ³ bis 20... ⁵ um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... ³		
12.	eine Verschuldung Ende 20... ⁵		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... ³		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ³		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... ⁵		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... ¹		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... ³		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... ³		

¹ Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

² Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

³ Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

⁵ Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

⁶ Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

Übersicht über freiwillige Leistungen der Gemeinde Moorrege

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Aufwand HHJ 2022	Aufwand HHJ 2023
1	111000.52910000	Babybegrüßungsgeld	5.400 €	2.400 €
2	111000.52910000	Präsente für Jubilare (Alter, Ehe, etc.)	6.100 €	4.774 €
3	111000.52910000	Präsente zur Einschulung	300 €	223 €
4	111000.52910000	Neujahrsempfang	-	8.835 €
5	111000.52910000	Karneval	-	152 €
6	111000.52910000	Tragetaschen mit Wappen	-	2.083 €
7	111000.52910000	Chroniken	-	1.175 €
8	111100.52710000	W-Lan Himmelsberg	-	997 €
9	111100.52910000	Betriebliche Weihnachtsfeier	570 €	-
10	111100.54310000	Tonpauschale Sitzungen	6.500 €	1.904 €
11	111100.54310000	Voll-Abo Hamburger Abendblatt	700 €	540 €
12	126000.52620000	Feuerwehr – Führerschein Klasse C	5.000 €	3.601 €
13	126000.53160000	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000 €	1.000 €
14	252100.54310000	Telefon und Internet Heimat- und Bienenmuseum	710 €	1.216 €
15	262000	Klassikkonzert	8.000 €	305 €
16	262000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Musikzug Moorrege, Chorknaben Uetersen, Voice & Spirit)	1.350 €	1.350 €
17	281000.52210000	Weihnachtsbeleuchtung	1.700 €	-
18	281000.52210000	Rosen und Wildblumensamen	-	484 €
19	281000.52910000	Moorrege blüht auf	-	144 €
20	281000.52910000	Plakate Dorfflohmarkt	-	152 €
21	281000.52910000	Gartenmöbel Heimatmuseum	-	90 €
22	281000.52910000	GEMA Osterfeuer	-	80 €
23	281000.52910000	Blumen am Denkmal	-	135 €
24	281000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Kulturforum Moorrege, Moorreger Karnevalisten, 2022 Jubiläum Kleingartenverein)	1.600 €	600 €
25	315100.52910000/ 54291000	Seniorenausfahrt	13.133 €	13.429 €
26	315100.52910000	Seniorenweihnachtsfeier	6.518 €	-
27	331000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Sozialverband, Lebenshilfe, Förderverein Hospiz, DRK, AWO, ASB, Verein Aktiver Ruhestand, Volksbund dt. Kriegsgräberfürsorge)	3.700 €	3.400 €

Stand: 10.09.2023

28	362200.53180000	Zuschüsse an Vereine (Spielothek mobil, Turnverein Moorrege)	1.437 €	1.374 €
29	421000.53180000	Zuschüsse an Vereine (Skaterbahn Heist, Moorreger Wassersportverein, Förderkreis Moorreger Fußball, Übungsleiterzuschüsse)	17.660 €	16.080 €
30	424100.54522000	Bewirtschaftungskosten Freibad Oberglinde	62.920 €	-
31	561000.53180000	Zuschüsse zu Photovoltaikanlagen	11.000 €	14.000 €
32	573200.52410000/ 52710000	Schredderaktion	11.154 €	-
		Gesamt	166.452 €	80.523 €

12. Kirchliche Friedhöfe

Historisch gewachsen wird die überwiegende Anzahl der Friedhöfe noch heute kirchlich betrieben. Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass kirchliche Träger mit 421 Friedhöfen einen erheblichen Anteil am Bestattungswesen tragen.

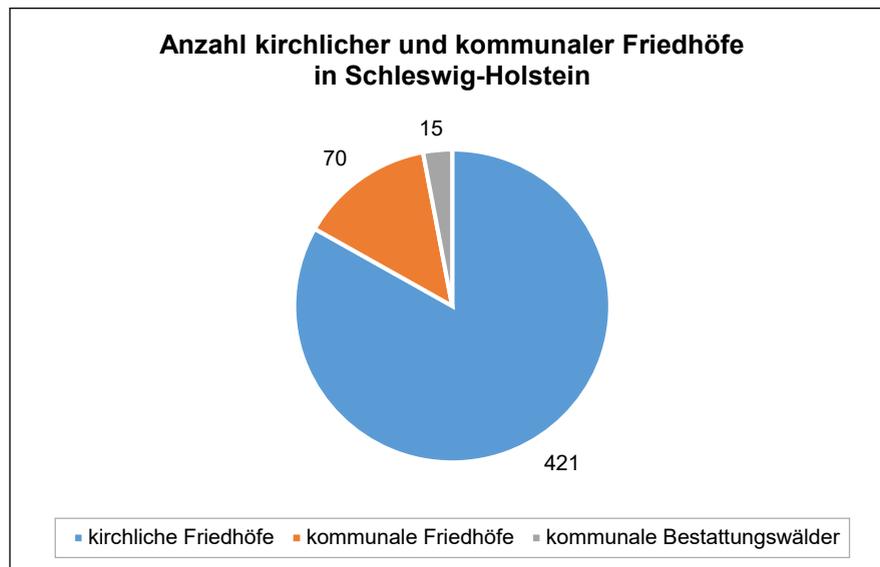


Abbildung 22: Anzahl kirchlicher und kommunaler Friedhöfe in Schleswig-Holstein
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

In der Vergangenheit war dies für viele Kommunen sehr komfortabel. Sie hatten mit den kirchlichen Friedhöfen wenig Berührungspunkte.

Der Wandel in der Bestattungskultur trifft jedoch die kirchlichen Friedhöfe in gleicher Weise wie die kommunalen Friedhöfe. Die Vielfalt nachgefragter Bestattungsformen wächst. Nicht immer wird ein klassischer kirchlicher Friedhof zur letzten Ruhestätte. Damit wächst auch der Kostendruck und kirchliche Träger wenden sich zum Ausgleich ihrer Defizite zunehmend an die Kommunen.

So hat beispielsweise die Kirche in Ostholstein einen Friedhofsprozess eingeleitet und dafür 2016 durch den Kirchenkreisrat eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

„Ziel des Prozesses ist die Sicherung der Zukunft der kirchlichen Friedhöfe in Ostholstein. Der Grund dafür ist ein dreifacher:

- *Die Bestattungskultur verändert sich derzeit rasant.*
- *Friedhöfe sind aus Gebühren schon lange nicht mehr kostendeckend zu betreiben.*
- *Ein Defizitausgleich kann / darf von den Kirchengemeinden auf Dauer nicht gewährleistet werden.“¹*

¹ Kirche Ostholstein, Friedhofsprozess im Kirchenkreis Ostholstein, Präsentation auf der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, 12.03.2019, S. 2.

Neben dem Wandel in der Bestattungskultur kommt für die kirchlichen Träger erschwerend hinzu, dass auch die Bindung an die Kirche rückläufig ist. Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 sind laut statistischen Angaben bundesweit rd. 2,1 Mio. Bürger aus der Kirche ausgetreten.¹

In diesem Spannungsfeld hinterfragt die Kirche für sich,

- wie das Friedhofswesen langfristig wirtschaftlich auskömmlich gestaltet werden kann;
- welche Rollen künftig von der Kirche und der Kommune zu übernehmen sind.

Auch in der überregionalen schleswig-holsteinischen Presse wurde das Thema aufgegriffen. Darin machen der Verein Aeternitas e. V.² und das Dithmarscher Friedhofswerk³ deutlich, dass die traditionellen Friedhöfe durch den Trend hin zu kleineren Gräbern und mehr alternativen Bestattungen unter Handlungsdruck stehen. In dem Zeitungsartikel heißt es u. a.: *„...Große Teile der Friedhöfe werden nicht mehr benötigt, müssen aber weiter gepflegt werden, Gebühreneinnahmen sinken, auch weil Urnengräber günstiger sind. Kostendeckend arbeiten viele schon seit langem nicht mehr. ... Die meisten Friedhöfe sind schon seit 2010 hochdefizitär. Wir hätten viel früher auf die Veränderung der Bestattungskultur reagieren müssen. Langfristiges Ziel müsse es sein, Flächen stillzulegen, Friedhöfe zu verkleinern, zusammenzulegen – und im Zweifel sogar zu schließen. ... Um die Friedhöfe am Leben zu halten, brauchen die Kirchengemeinden allerdings sofort Geld. Von den Kommunen verlangen sie, die Friedhofsdefizite zu hundert Prozent auszugleichen.“*⁴

Dabei ist man sich von kirchlicher Seite durchaus kritisch darüber bewusst, dass es zunächst einer guten Datenbasis bedarf. In Ostholstein sollen dafür u. a. Mengen und Flächenangaben überprüft werden, unterschiedliche Zeitansätze auf den Friedhöfen hinterfragt werden und Widersprüche in Kalkulationen geklärt werden. Ein Sachgebiet mit Fach- und Beratungskompetenz und einheitlichen Abläufen wird als erforderlich angesehen. Als sofortige Maßnahmen vor Ort werden darüber hinaus folgende Punkte benannt:

- *„Validierung der Daten,*
- *Überprüfung der Bestattungsformen,*
- *Stilllegung gering belegter Grabfelder,*
- *Aufgabe/Veräußerung frei gewordener Flächen“.*⁵

¹ Quelle: <https://www.kirchenaustritt.de/statistik>.

² Aeternitas e.V., Verbraucherinitiative Bestattungskultur.

³ Evangelisch-Lutherisches Friedhofswerk des Kirchenkreises Dithmarschen, mit Sitz der Hauptfriedhofsverwaltung in Heide.

⁴ Vgl. Kieler Nachrichten vom 20.11.2021, KN-Artikel „Leere Gräber, leere Kassen“, S. 13.

⁵ Kirche Ostholstein, Friedhofsprozess im Kirchenkreis Ostholstein, Präsentation auf der Synode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein, 12. März 2019, S. 15.

Die Kirche befasst sich zunehmend mit diesen Fragestellungen und verbessert sukzessive die Datenbasis, um für Verhandlungen mit den Kommunen inhaltlich besser gerüstet zu sein.

Aus Sicht des LRH ist dieses Vorgehen zu begrüßen. Es bedarf auch für die Kommunen fundiert begründeter kirchlicher Anfragen nach Kostenbeteiligungen. Nur so ist in den Kommunen eine verlässliche Entscheidungsgrundlage gegeben.

Beide Partner, Kirche und Kommune, haben diesbezüglich noch deutliches Optimierungspotenzial, wie die Prüfung im weiteren Verlauf aufzeigen wird.

Von kirchlicher Seite sind zahlungsbegründende und konzeptionelle Unterlagen noch verbesserungsfähig. Von kommunaler Seite sind diese Angaben stärker zu hinterfragen. Kommunen müssen sich darüber bewusst werden, dass sie für ihre gewährten Zuschüsse und Defizitausgleiche an kirchliche Friedhöfe eine Steuerungs- und Kontrollfunktion zu übernehmen haben. Sie sind gegenüber dem Steuerzahler in der Pflicht, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherzustellen.

12.1 **Rechtsanspruch der Kirchen auf Kostenbeteiligung**

Das schleswig-holsteinische Bestattungsrecht geht von einem Nebeneinander kirchlicher und kommunaler Friedhöfe aus. Nach Art. 22 des Staatskirchenvertrags Schleswig-Holstein genießen die kirchlichen Friedhöfe den staatlichen Schutz. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, neue Friedhöfe anzulegen.

Auf die Kommunen fiele die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Friedhöfe“ dann zurück, wenn die Kirchen diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen oder können. Da Friedhöfe zumeist nicht kostendeckend betrieben werden, vgl. Tz. 5.4, dürfte jedoch von kommunaler Seite kein starkes Interesse an der Übernahme kirchlicher Friedhöfe bestehen.

Zahlreiche Kommunen unterhalten keinen eigenen Friedhof. Der örtliche Bedarf wird häufig über kirchliche Friedhöfe gedeckt. Der Landesgesetzgeber hat daher in § 22 Abs. 2 BestattG Folgendes zur kommunalen Kostenbeteiligung geregelt:

„Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.“

Diese gesetzliche Vorgabe begründet einen Kostenerstattungsanspruch für kirchliche Träger. Bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf¹ wurde 2004 ausgeführt, dass dadurch möglicherweise echte Mehrkosten für einige Gemeinden ausgelöst werden. Im Gegenzug würden sich insbesondere die Gemeinden, die nach § 20 Abs. 2 BestattG einen Sicherstellungsauftrag haben, das Anlegen eines eigenen Friedhofs ersparen.

12.1.1 Wann ist eine kommunale Kostenbeteiligung zu tragen?

Nicht jede kirchliche Anfrage nach einer Kostenbeteiligung muss mit einem JA beantwortet werden. Es gibt einige Orientierungspunkte, die Kommunen berücksichtigen sollten:

- Auf dem Friedhof wird auch Konfessionslosen die Beisetzung ermöglicht. *„Dazu genügt nicht das freiwillige Angebot, auch nichtkonfessionelle Verstorbene zu bestatten. Nach der gesetzlichen Definition besteht ein Simultanfriedhof nur dann, wenn der kirchliche Träger die Bestattung Nichtkonfessioneller zulassen muss, weil § 22 Abs. 2 Satz 1 BestattG ihn dazu verpflichtet.“*²
- Der kirchliche Träger hat seinerseits alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad zu erreichen.
- Für rein konfessionelle Friedhöfe gilt keine Pflicht zur Kostenbeteiligung.

Nur wenn die Kommune keinen eigenen Friedhof unterhält oder durch kommunale Zusammenarbeit die Bestattung Nichtkonfessioneller sicherstellen kann, muss der kirchliche Träger seinen Friedhof dafür öffnen. Erst in diesem Fall handelt es sich um einen echten Simultanfriedhof, für den eine Kostenbeteiligung geltend gemacht werden kann.

Allerdings sollten die Kommunen ergänzend auch die Bedarfe ihrer konfessionslosen Einwohner kennen. Besteht bei diesen überhaupt der Wunsch, auf dem örtlichen kirchlichen Friedhof beigesetzt zu werden oder sind alternative Bestattungsformen an anderer Stelle stärker nachgefragt? Sollte kein Bedarf erkennbar sein und bislang kein Konfessionsloser bestattet worden sein, wäre es dem Grunde nach ein rein konfessioneller Friedhof. Insoweit ergäbe sich keine kommunale Beteiligungspflicht.

Dass es sich durchaus lohnen kann, unter finanziellen Gesichtspunkten ein Beteiligungsansinnen der Kirche zu hinterfragen, zeigt das folgende Beispiel:

¹ Landtagsdrucksache 15/3561 (neu), S. 3.

² Vgl. Husvogt, Kommentar zum Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 3. Aufl. 2017, § 22 Rn. 3.

Amt Flintbek: Kirchengemeinde sowie amtsangehörige Gemeinden des Amtes Flintbek hatten bereits 2001 eine Vereinbarung zur Kostenbeteiligung am Friedhof Flintbek getroffen. Der kirchliche Träger beehrte für 2016 einen auch durch den Umstieg auf die Doppik begründeten Defizit-ausgleich i. H. v. rd. 99.000 €. Das Amt hatte daraufhin extern die Prüfung des Verlangens beauftragt. Der Anspruch wurde in dem gutachterlichen Vermerk zurückgewiesen mit dem Hinweis auf die bestehenden, vorrangig auszuschöpfenden Sonderrücklagen. Zahlungen des Amtes mussten im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 nicht geleistet werden.

Der LRH empfiehlt daher, bei Verhandlungen um Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen stets genau zu prüfen,

- ob es sich um einen echten Simultanfriedhof handelt,
- welche Bestattungsbedarfe bei nichtkonfessionellen Einwohnern bestehen,
- ob durch den kirchlichen Träger vorrangig ergebnisverbessernde Maßnahmen ergriffen werden können.

12.1.2 **In welcher Höhe müssen sich Kommunen an den Kosten von Simultanfriedhöfen beteiligen?**

Die Höhe der Kostenbeteiligung ist Verhandlungssache. Sie ist „...zwischen dem Friedhofsträger und der Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten...“¹ zu vereinbaren. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass ein kirchlicher Träger mit dem Betrieb seines Friedhofs auch eigene Interessen verfolgt/Aufgaben wahrnimmt, die sich in der Frage der Kostendeckung wiederfinden sollten. Es kann also nicht erwartet werden, dass die Kommunen vollständig für ungedeckte Kosten aufkommen.

Insofern sind Kommunen mitnichten dazu verpflichtet, einen 100 %-igen Defizitausgleich zu leisten, auch wenn dieser von kirchlichen Trägern häufig begehrt wird.

Die kommunale Seite muss ein Interesse daran haben, dass die Kosten des Friedhofsbetriebs transparent und vollständig dargelegt werden. Dazu gehört, dass seitens des kirchlichen Trägers auch hinreichend belegt wird, welche Anstrengungen bereits unternommen wurden, um die entstandene Deckungslücke zu schließen. Kirchliche Träger sollten daher

- die Kosten des Friedhofs vollständig in einer Kalkulation erfassen,
- möglichst kostendeckende Gebühren erheben,
- Maßnahmen zur Kostensenkung ergreifen,
- Rücklagen aus Überschüssen vorangegangener Jahre bilden, die im Falle eines Defizits vorrangig aufzulösen sind.

¹ Vgl. Landtagsdrucksache 15/3561 (neu), S. 62.

Sind diese Punkte hinreichend geklärt und verbleibt dann ein Defizit, stellt sich die Frage nach der Höhe des zu übernehmenden Anteils.

Der LRH empfiehlt, für eine faire kommunale Defizitbeteiligung zu ermitteln, in welchem Umfang der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird. Bestattungszahlen, Belegungsflächen oder auch öffentliche Parkanteile können Orientierungshilfen sein. Sobald diese Quote ermittelt ist, ergibt sich auch das durch die Kommune zu tragende Defizit.

12.2 **Überblick über die kommunale Kostenbeteiligung und steigender Kostendruck**

Jährlich fließen bereits jetzt erhebliche kommunale Zuschüsse an die Träger kirchlicher Friedhöfe. Die stete Zunahme kommunaler Zuschüsse ist dabei nicht mehr zu übersehen. Dies gilt sowohl für die aufwachsende Anzahl unterstützter kirchlicher Friedhöfe als auch für die Höhe der Zuschussleistungen. Selbst die Übernahme kirchlicher Friedhöfe durch die Kommune wird im Zuge von örtlichen Defizitdiskussionen anheimgestellt.

Die geleisteten kommunalen Kostenanteile stellt der LRH in den folgenden Teilziffern dar.

12.2.1 **Finanzieller Umfang kommunaler Kostenbeteiligung**

Im Zuge der Datenerhebung für die kirchlichen Friedhöfe wurde deutlich, dass das Friedhofswesen bei den Kommunen eher eine nachrangige, zum Teil sogar vernachlässigte Aufgabe ist. Mitunter war unklar, von wem diese Aufgabe überhaupt bearbeitet wird.

Einigen Kommunen bereitete es Mühe, die Höhe geleisteter Zahlungen anzugeben. Aus den übermittelten Unterlagen war zudem erkennbar, dass nicht selten auch wenig begründete kirchliche Schreiben mit nur einer ausgewiesenen Summe akzeptiert wurden, ohne dies näher zu hinterfragen.

Die bereitgestellten und durch den LRH hinterfragten sowie auf Plausibilität geprüften Angaben ergeben aktuell das nachfolgende Gesamtbild hinsichtlich der bezuschussten Friedhöfe und Zuschusshöhen.

Anzahl bezuschusster Friedhöfe

Ausgehend von 421 benannten kirchlichen Friedhöfen ist die Anzahl kommunal unterstützter Friedhöfe beachtlich und hat innerhalb des Prüfungszeitraums einen erheblichen Zuwachs erfahren.

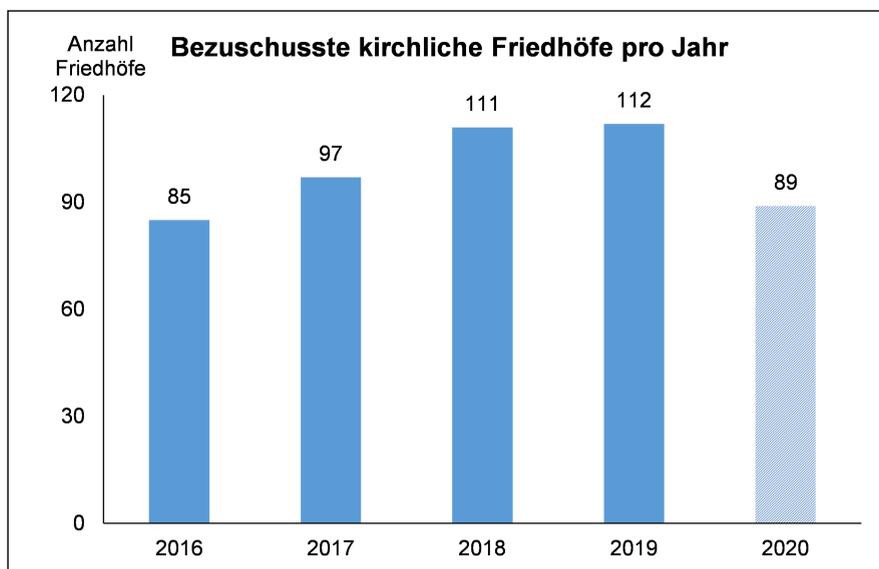


Abbildung 23: Bezuschusste kirchliche Friedhöfe pro Jahr
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Während die Kommunen 2016 noch für 85 kirchliche Friedhöfe Zuschüsse leisteten, waren es 2019 bereits 112 Friedhöfe. 2019 wurden damit bereits 27 % der kirchlichen Friedhöfe kommunal unterstützt. Das Jahr 2020 ist nicht aussagekräftig, da Zuschussanforderungen kirchlicher Träger mitunter mit starkem zeitlichen Versatz bei den Kommunen eingehen.

Es ist abzusehen, dass dieser Anstieg anhalten wird, da zahlreiche Kommunen um künftige Kostenbeteiligungen ersucht wurden, vgl. Tz. 12.2.3.

Erbrachte kommunale Zuschüsse an kirchliche Träger

In absoluten Zahlen beläuft sich die Höhe der kommunalen Zuschüsse zwischenzeitlich jährlich auf weit mehr als 2 Mio. €, wie die nachfolgende Abbildung zeigt. Auch hier ist das Jahr 2020 wegen der noch nicht vollständigen Datenbasis nur bedingt aussagekräftig.

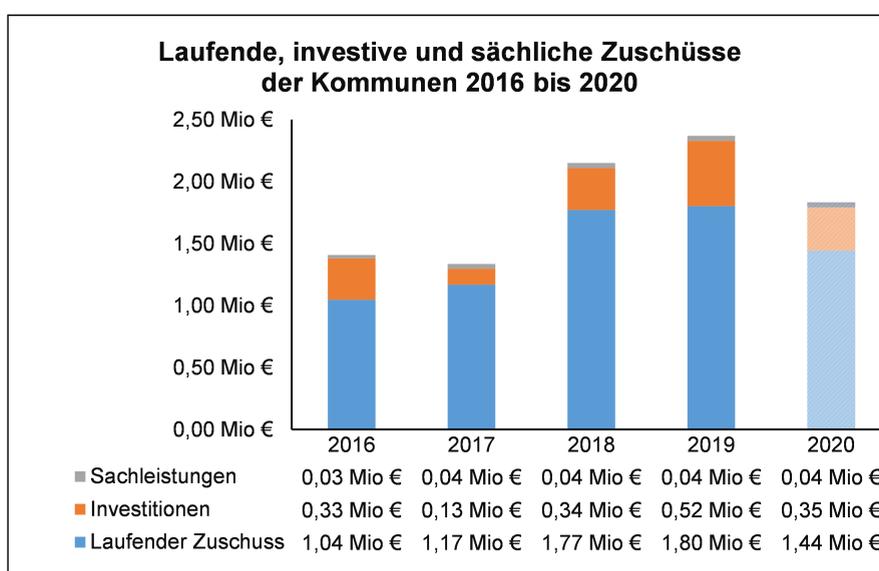


Abbildung 24: Laufende, investive und sächliche Zuschüsse der Kommunen 2016 bis 2020
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Bei den angegebenen Summen handelt es sich um tatsächliche Kostenbeteiligungen der Kommunen an den Aufwendungen der kirchlichen Träger. Sie wurden um Aufwendungen für Ehrenmäler, Ehrengräber und Kranzniederlegungen am Volkstrauertag o. ä. bereinigt.

Die kommunal getragenen Kosten sind erheblich und beliefen sich 2019 auf insgesamt 2,36 Mio. €. Klar ersichtlich ist, dass Sachleistungen eine untergeordnete Rolle spielen und auch Investitionszuschüsse für z. B. die Sanierung von Einfriedungsmauern, den Bau von Kapellen oder die Beschaffung von Aufsitzrasenmähern eine überschaubare Größe haben. Hingegen sind regelmäßige, laufende Finanzausgleichs- bzw. Defizitausgleichsleistungen die überwiegend gewählte Beteiligungsform.

Während als **Sachleistungen** von den Kommunen zumeist beispielsweise Stromkosten für die Außenbeleuchtung der Kirche oder die Erneuerung von Eingangsporten übernommen werden, gibt es auch eine weitere Variante, die alternativ vor Ort überdacht werden sollte.

Gemeinde Oldenswort: Laut der mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenverband Friedhofswesen Eiderstedt (Fhv) geschlossenen Vereinbarung übernimmt die Gemeinde „...anstelle eines Defizitausgleichs in Geld ab 1.6.2016 die laufende Unterhaltung und spezielle Friedhofstätigkeiten, soweit diese Aufgabe nicht gemeinsam mit der Kirchengemeinde und/oder dem Fhv erledigt wird. Ansprüche auf einen Geldausgleich ... können seitens der Gemeinde dafür nicht geltend gemacht werden.“¹

Zu den von der Gemeinde wahrzunehmenden laufenden Aufgaben gehören Rasenpflege, Hecken- und Zaunpflege, Pflege und Unterhaltung der Zugänge und Wege, Kompost- und Müllentsorgung, Winterdienst sowie Verkehrssicherungspflichten. Spezielle Aufgaben sind z. B. das Bearbeiten von Denkmalschutzanforderungen oder die Friedhofsentwicklung und -gestaltung gemeinsam mit dem Fhv.

Diese Form der Kostenbeteiligung kann gerade für Kommunen interessant sein, die personell und maschinell Leistungen erbringen können, jedoch finanziell kaum Spielräume haben.

Der LRH empfiehlt daher, alternativ auch diese Variante zu prüfen. Die jeweils gemeindlich erbrachten Leistungen sollten von ihrer Werthaltigkeit her im Einklang mit errechneten und von der Gemeinde zu tragenden Defizitanteilen stehen.

¹ Vertrag über die gemeinsame Bewirtschaftung der kirchlichen Friedhöfe zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenverband Friedhofswesen Eiderstedt und der Gemeinde Oldenswort vom 21.03.2016, § 1c.

12.2.2 Laufende Zuschüsse belasten die Kommunen zunehmend

Die höchsten Kostenanteile werden von den Kommunen in Form von Zuschüssen für die laufenden Kosten erbracht. Durchschnittlich liegt der laufende Zuschuss je Friedhof bei rd. 16.200 €.

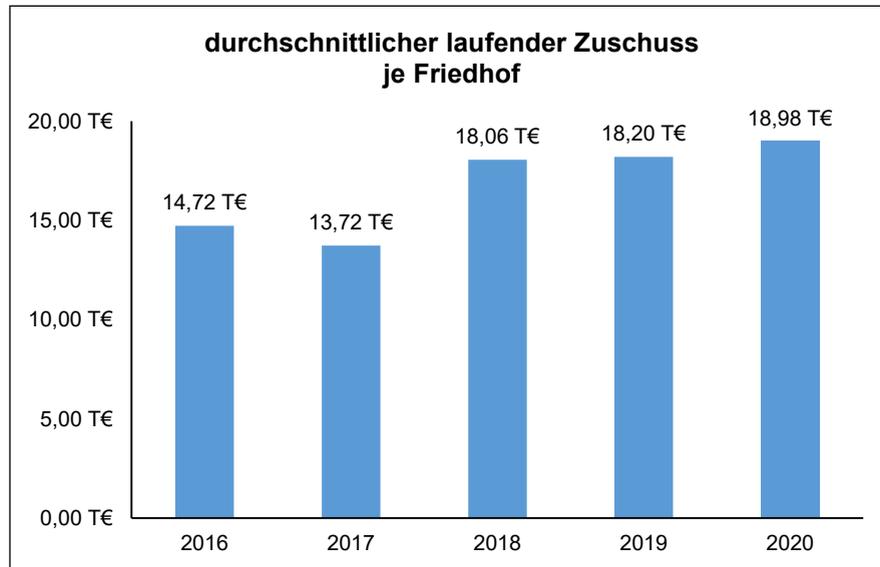


Abbildung 25: Durchschnittlicher laufender Zuschuss je Friedhof
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Die erbrachten laufenden Kostenanteile pro Friedhof sind für die Kommunen seit 2016 um fast 32 % gestiegen. Ein weiterer konstanter Kostenaufwuchs zeichnet sich tendenziell ab.

Generell haben die Kommunen ihre laufenden Zuschüsse auf 3 verschiedene Arten vereinbart. Sie leisten

- vereinbarte Zuschüsse pro Bestattung,
- Defizitausgleiche,
- Zuschüsse zur Grünflächenpflege.

Vereinbarte Zuschüsse pro Bestattung spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Sie kommen in der Praxis bislang vor allem dann in Betracht, wenn Friedhofsflächen benötigt werden, die vor Ort nicht anders verfügbar sind. So hat beispielsweise das Amt Kellinghusen für den besonderen Fall des § 13 Abs. 2 BestattG eine Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Kellinghusen getroffen. Danach hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen, sofern Hinterbliebene oder beauftragte Personen nicht vorhanden oder ermittelbar sind.

Amt Kellinghusen: Auf dem Nord- und Südfriedhof der Kirchengemeinde Kellinghusen werden bedarfsgerecht Flächen für Urnenbeisetzungen bereitgestellt. Die Urnenfelder werden dabei ausschließlich für ordnungsbehördlich angeordnete Beisetzungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 BestattG genutzt. Je Beisetzung ist von Seiten des Amtes derzeit ein Betrag von 460 € zu zahlen.

Das Modell könnte allerdings auch in abgewandelter Form für Kommunen mit überschaubaren Bestattungsbedarfen interessant sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommune die Bestattungsbedarfe ihrer konfessionslosen Bürgerinnen und Bürger vor Ort kennt und auf den kirchlichen Friedhöfen freie Kapazitäten vorhanden sind. Auf einer vereinbarten Fläche könnten dann künftig Verstorbene zum Festbetrag beigesetzt werden.

Defizitausgleiche und/oder **Zuschüsse zur Grünflächenpflege** bilden das Gros der laufenden Zuschüsse. Sie steigen kontinuierlich. Dies liegt vor allem an regulären Lohn- und Kostensteigerungen, die die Leistungserbringung verteuern und damit gleichzeitig die Defizite erhöhen, soweit nicht über Gebührensteigerungen entgegengewirkt wird. Hinzu kommt, dass die Grünflächenanteile auf den kirchlichen Friedhöfen zunehmen, während die Belegungszahlen rückläufig sind. Grabfelder werden zunehmend nicht mehr belegt. Das erhöht die Grünflächenanteile nebst entsprechender Pflegekosten.

Amt Heider Umland: Laut geschlossener Vereinbarung mit der Kirchengemeinde Hemmingstedt beteiligen sich die Gemeinden Hemmingstedt und Lieth nach festgelegten Anteilen an den Pflegekosten der großzügig und parkartig angelegten Überhangflächen. Durch erhebliche Grabrückgaben seit 2012 ist die Grünfläche erheblich angewachsen. Die Kostenbeteiligung wurde 2018 von 10.400 € auf 16.000 € pro Jahr erhöht.

Gerade wegen der Höhe der kommunal getragenen Kostenanteile und der steten Kostensteigerung verdienen die laufenden Zuschüsse ein besonderes Augenmerk. Der LRH hat jedoch festgestellt, dass die Kommunen ihre geleisteten Zahlungen zu wenig hinterfragen. Auffällig ist beispielsweise, dass

- 28 % der Kommunen zwar laufende Zuschüsse zahlen, aber keine Vereinbarung mit dem kirchlichen Träger geschlossen haben;
- Kommunen bereits vor Jahren durch Hauptausschuss, Finanzausschuss oder Gemeindevertretung pauschale Kostenerstattungen in 5-stelliger Höhe beschlossen haben und jährlich nur auf dieser Basis auszahlen,
- teilweise einfache Antragsschreiben des kirchlichen Trägers mit einem angeforderten Betrag akzeptiert werden,

- Vereinbarungen über die Zahlung eines freiwilligen pauschalen Kostenanteils für die Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen getroffen werden;
- Vereinbarungen zum Ausgleich eines Betriebskostendefizits mitunter schon vor 2000 geschlossen wurden und den Verweis auf kostenrechende Grundsätze vermissen lassen.

Alle diese Punkte eint, dass die Kommunen noch zu wenig begründen können, warum ein Zuschuss geleistet wird und wie sich dessen Höhe errechnet. Pauschale Übereinkünfte oder nicht hinterfragte Beträge sind nicht akzeptabel.

Ausgezahlte Beträge an kirchliche Träger sind durch die Kommunen umfassend zu begründen. Der LRH sieht die Kommunen hier in der Pflicht, in hohem Maße Sorgfalt walten zu lassen, um

- einerseits die Höhe der korrekten Zuschussanteile gem. Tz. 12.1.2 zu ermitteln und
- andererseits die beantragten bzw. vertraglich vereinbarten Beträge schlüssig nachvollziehen zu können.

An die kirchlichen Träger sind dabei die gleichen kalkulatorischen und haushalterischen Anforderungen zu stellen, die auch für die Kommunen gelten. Insoweit haben die kirchlichen Träger

- alle Kostenfaktoren umfassend in einer Kalkulation zu erfassen und regelmäßig fortzuschreiben.
- vorrangig alles zu unternehmen, Ausgaben zu senken und Einnahmen zu erhöhen, um möglichst kostendeckend zu arbeiten.

Diese Bemühungen sind den Kommunen transparent im Zuge der Zuschussanforderungen darzulegen. Die Kommunen sind gehalten, diese Unterlagen regelmäßig für jeden zu leistenden Defizitausgleich oder Grünpflegezuschuss anzufordern. Auf dieser Basis ist eingehend zu prüfen, ob die angeforderte Zuschusshöhe korrekt bemessen ist. Gegebenenfalls ist über den Betrag nachzuverhandeln.

12.2.3 **Anfragen kirchlicher Träger zur kommunalen Kostenbeteiligung**

Spätestens seit Kirchenverwaltungen bis 2020 auf die Doppik umgestellt haben, liegt auch dort das Augenmerk stärker auf betriebswirtschaftlichen Aspekten. Deutlich zu beobachten ist, dass seit 2016 vermehrt an die Kommunen herangetreten wurde, um eine Kostenbeteiligung zu erwirken, wie die nachstehende Abbildung zeigt.

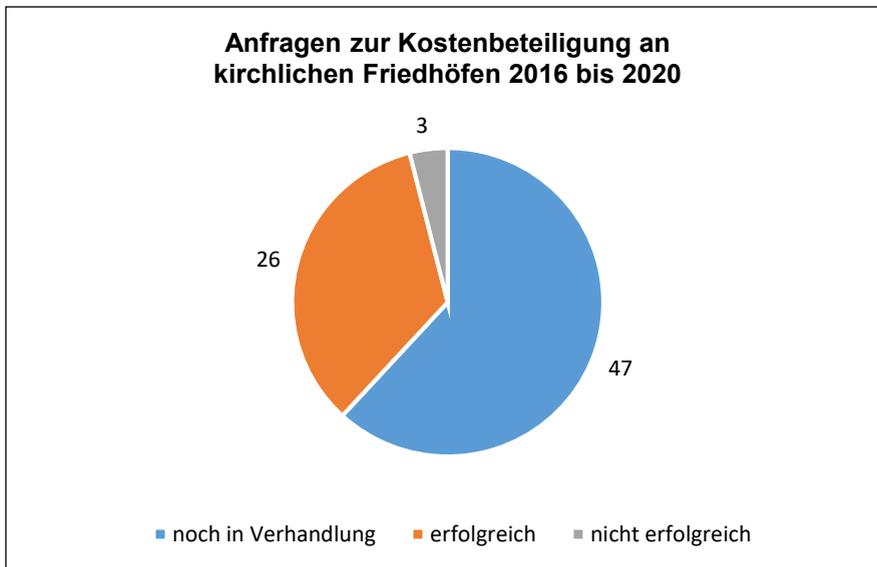


Abbildung 26: Anfragen zur Kostenbeteiligung an kirchlichen Friedhöfen 2016 bis 2020
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Die kirchlichen Träger haben im Prüfungszeitraum 76 Kommunen angefragt, ob sie sich an den Kosten der Friedhöfe beteiligen oder diese sogar übernehmen. Nur 3 Kommunen haben diese Anfragen bislang abgelehnt. Davon sah eine Kommune die Voraussetzungen des § 22 BestattG als nicht gegeben an.

Demgegenüber wurde in 26 Kommunen bereits erfolgreich verhandelt. Die Kommunen tragen hier künftig teilweise oder vollständig die Defizite.

In 47 Kommunen stehen kirchliche Anfragen im Raum bzw. laufen die Verhandlungen mit kirchlichen Trägern. Sofern von den offenen Anfragen bis 2025 noch 40 positiv beschieden werden, werden sich die Zuschüsse der Kommunen deutlich erhöhen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die prognostizierte Entwicklung der laufenden Zuschüsse bis 2025.

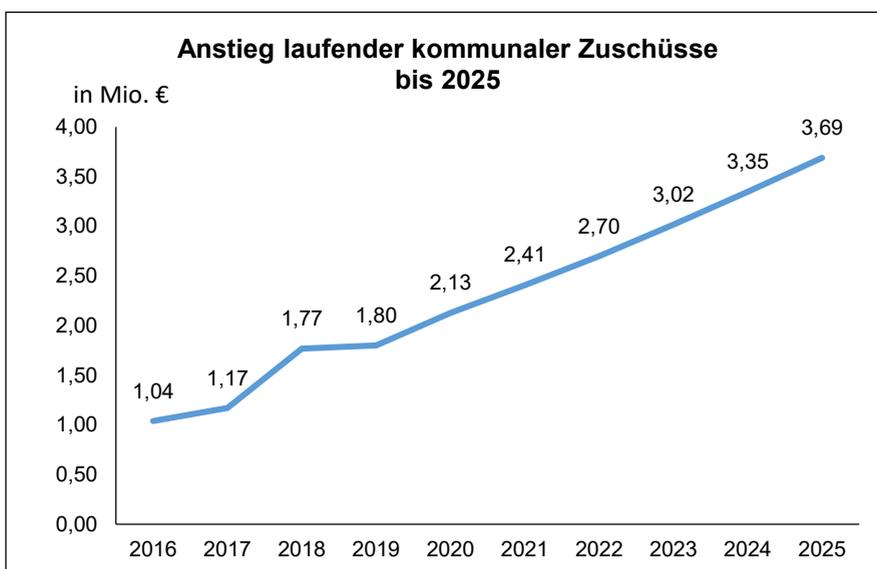


Abbildung 27: Anstieg laufender kommunaler Zuschüsse bis 2025
Quelle: Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Die Prognose berücksichtigt sowohl die regulären Kostensteigerungen pro Friedhof als auch die zunehmende Anzahl finanziell bezuschusster Friedhöfe. Der Kostenzuwachs für die Kommunen ist bereits auf Basis der vorliegenden Anfragen gravierend. Die laufenden Zuschüsse bis 2025 werden sich gegenüber dem Jahr 2019 verdoppeln.

Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass darüber hinaus in den kommenden Jahren noch weitere Kostenbeteiligungen kirchlicher Träger beantragt werden.

Die Abbildung macht nicht nur den Kostendruck auf die Kommunen sichtbar, sondern zeigt auch den Handlungsdruck. Die Zeiten, in denen Kommunen die Aufgabe „Friedhof“ den Kirchen überlassen haben, scheinen vorbei zu sein. Örtliche Lösungen im Zusammenspiel mit den kirchlichen Trägern sind gefragt. Die Kommunen müssen sich dieser Herausforderung stellen und sollten für die anstehenden Verhandlungen die Empfehlungen des LRH unter Tz. 12.1.1 und 12.1.2 nutzen.

12.2.4 **Abgabe von kirchlichen Friedhöfen an die kommunalen Träger bzw. Aufgabe kirchlicher Friedhöfe**

Im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern ist die Aufgabe kirchlicher Friedhöfe in größerem Umfang bereits Realität. *„Friedhöfe werden zunehmend zur finanziellen Belastung, da sich immer mehr Menschen für eine Urnen-, See- oder Friedwaldbestattung entscheiden. Die Kirchen wollen viele schließen.“*¹ So will die Kirchengemeinde Wanzka im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte von ihren 22 Friedhöfen in Zukunft nur noch 3 betreiben.

Diese Entwicklung hat auch in Schleswig-Holstein eingesetzt. Positiv zu bewerten ist, dass hier die kirchlichen Träger in der Regel zunächst den Austausch mit den Kommunen suchen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

Amt Dänischenhagen: Durch das geänderte Bestattungsverhalten waren bis 2017 rd. 156.000 € Defizit für den Friedhof Krusendorf aufgelaufen. Der kirchliche Träger trat mit den Kommunen in die Diskussion zur weiteren Finanzierung ein und stellte auch die kommunale Übernahme des Friedhofs anheim. Eine Übernahme wurde 2018 abgelehnt. Das eingerichtete Kuratorium befasst sich mit Finanzierungsfragen. Eine abschließende Klärung steht aus.

Das Amt Dänischenhagen ist kein Einzelfall. Im Amt Kirchspiellandsgemeinden Eider droht gleich in 2 Kommunen die Schließung der kirchlichen Friedhöfe. Von kirchlicher Seite ist dieser Prozess in den Gemeinden Pah-

¹ <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Friedhofsschliessungen-Kirchen-und-Kommunen-streiten,panoramadrei3960.html>.

len und Lunden bereits weit fortgeschritten. Hintergrund sind die bislang geführten Verhandlungen zwischen kirchlichen Trägern und Kommunen, über die noch kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Amt Kirchspiellandsgemeinden Eider: Vom Kirchgemeinderat **Pahlen** wurde im März 2021 optional beschlossen, den Friedhof zu schließen, sofern die Defizit-Verhandlungen mit der Kommune scheitern.

In **Lunden** wird bereits seit 8 Jahren gerungen. Nicht immer ist es auf beiden Seiten gelungen, Verständnis für die Position des anderen aufzubringen. Am 4. Juni 2020 titelte der Marschbote dazu: „*Verhandlungen werden ruppig*“¹. Bis zum 31.12.2020 konnten sich die Parteien nicht über eine auskömmliche Friedhofsfinanzierung einigen. Den am Friedhof angeschlossenen Kommunen wurde daher am 08.04.2021 mitgeteilt, dass der im Februar 2020 durch den Kirchengemeinderat gefasste Schließungsbeschluss umgesetzt werden soll. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde bereits beantragt.

Der LRH empfiehlt, in besonders schwierigen Situationen, die den Rückzug des kirchlichen Trägers zur Folge haben können, einen sachlichen Austausch zu suchen. Vor Ort sollten die künftigen Bestattungsbedarfe ermittelt werden. Kirchlicherseits sollten alle Jahresabschlüsse, Kalkulationen und bereits ergriffenen Maßnahmen zur Defizitreduzierung offengelegt werden, vgl. Tz. 12.2.2. Die betroffenen Kommunen sollten realistisch prüfen, ob der von der Kirche abzugebende Friedhof in Eigenregie wirtschaftlich betrieben werden kann.

2 Punkte dürfen dabei keine Tabuthemen sein:

- Ist es der Kommune möglich, ihren örtlichen Bestattungsbedarf selbst zu erfüllen, z. B. mit einem eigenen (Wald-)Friedhof oder durch interkommunale Zusammenarbeit (§ 20 Abs. 2 BestattG), ist keine Übernahme des kirchlichen Friedhofs erforderlich. In diesem Fall ist die Kirche gefordert, Lösungen zu finden.
- Sind sich die handelnden Personen vor Ort darin einig, dass der kirchliche Friedhof von der Kommune weitergeführt wird, sollte der Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar sein. Anderenfalls sollte angesichts rückläufiger Bestattungszahlen auch eine Friedhofsschließung in Betracht gezogen werden. Sofern örtlich kaum noch Bestattungsbedarf besteht, empfiehlt sich, Kontakt zu Nachbarkommunen aufzunehmen. Gegebenenfalls lassen sich hier übergangsweise gemeinschaftlich die Friedhöfe bewirtschaften bzw. kann mit Bestattungen künftig komplett auf den Nachbarnfriedhof ausgewichen werden.

Friedhöfe sind ein sehr emotionales Thema. Sind Schließungen angedacht, sollte die örtliche Einwohnerschaft frühzeitig in den Prozess einge-

¹ Dithmarscher Geest • Der Marschbote, 04.06.2020, S. 14.

bunden werden.¹ Es erhöht Verständnis und Akzeptanz für die festzulegenden, letztmaligen Belegungen des bestehenden Friedhofs und künftige Bestattungsmöglichkeiten in der Region.

Zudem sollten die Kommunen berücksichtigen, dass der klassische Friedhof zunehmend nicht mehr die erste Wahl für Bestattungen ist. Insofern sollte in den Verwaltungen auch das Beratungsangebot für alternative Bestattungsformen, z. B. in Friedwäldern oder auf See ausgebaut werden.

12.3 Vertragsgestaltung

Wie in Tz. 12.1 dargestellt, haben sich die Gemeinden an den nicht deckungsfähigen Kosten von kirchlichen Simultanfriedhöfen zu beteiligen.² Dem kirchlichen Träger eines Simultanfriedhofs steht gegenüber der Gemeinde dem Grunde nach ein öffentlich-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch zu, § 22 Abs. 2 BestattG. Er hat dabei alle zumutbaren Kostendeckungsoptionen und Optimierungspotenziale auszuschöpfen.

Der Gesetzgeber überlässt es den Beteiligten, die Modalitäten des Defizitausgleichs einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag³ individuell festzulegen. Die Verhandlungsinitiative geht dabei naturgemäß in aller Regel von der anspruchsberechtigten Kirchengemeinde aus. Nach der innerkirchlichen Friedhofsverwaltungsvorschrift⁴ sind die Kirchengemeinden bei Defiziten gehalten, aktiv an die Gemeinden heranzutreten. Die Friedhofsverwaltungsvorschrift stellt den Kirchen einen Muster-Vertrag als Verhandlungsgrundlage bereit.⁵

Grundlage einer Vertragsverhandlung sollte stets sein, die unterschiedlichen Interessen der Vertragsparteien möglichst weitgehend in Einklang zu bringen.

Der LRH hat die geschlossenen Verträge zum Defizitausgleich zwischen den Kirchengemeinden und den Gemeinden geprüft.

102 Kommunen haben für 123 KirCHFriedhöfe Verträge zum Defizitausgleich vorgelegt. 88 von 102 Verträgen beinhalteten Regelungen zur laufenden Defizitübernahme. 80 der 102 Kommunen hatten im Prüfungszeitraum 2016 bis 2020 tatsächliche Defizitausgleiche an die Kirchengemeinden geleistet. In 13 Verträgen war auch die Übernahme von

¹ § 16a Abs. 2 GO, § 16b GO, § 16c Abs. 3 GO, § 16g GO.

² Finanzieller Lastenausgleich nach § 22 Abs. 2 BestattG.

³ Vgl. zum öffentlich-rechtlichen Vertrag: §§ 121 ff. LVwG.

⁴ Vgl. Ziffer 13.6 der Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) vom 20.08.2019, KABI. S. 438, 502 = siehe auch <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/44342#s00000222>.

⁵ Vgl. Anlage 11 (zu 13.6) der Verwaltungsvorschrift für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Friedhofsverwaltungsvorschrift – FriVwV) vom 20.08.2019, KABI. S. 438, 502 = siehe auch <https://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/44342#s00000222>.

investiven Kosten durch die Gemeinden enthalten. In 16 Verträgen war der Defizitausgleich auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt.

Der LRH hat bei den 102 Verträgen keine gravierenden materiellen Rechtsfehler festgestellt, die die geschlossenen Verträge zwischen den Kirchengemeinden und Gemeinden rechtswidrig und/oder rechtsunwirksam machten.

Allerdings hat der LRH die Verträge auch dahingehend untersucht, inwieweit die Kommunalinteressen darin angemessen berücksichtigt worden sind. Ein Vertrag hat Schwächen und ist aus Sicht der Kommunalprüfung mangelbehaftet, wenn

- er einseitige Regelungen zu Lasten der Kommunen oder Regelungslücken aufweist,
- der gegenseitige Interessenausgleich nicht immer gelungen ist.

Die Prüfung ergab, dass in diesem Sinn

- 72 von 102 Verträge keine Schwächen,
- 28 von 102 Verträge kleinere Schwächen und
- 2 von 102 Verträge starke Schwächen aufwiesen.

Der LRH hat insbesondere folgende Schwächen festgestellt:

Beteiligtenrechte/-pflichten:

- Kein gemeinsames Gremium, wie z. B. ein „Friedhofsausschuss“ oder „Friedhofsbeirat“, nur schlichtes Kenntnissgabeverfahren.
- Keine relevante Mitbestimmung oder Einflussmöglichkeiten der Kommunalvertreter im „Friedhofsausschuss“, „Friedhofsbeirat“. Keine ausreichende Einflussnahme durch die Kommune:
 - Kein paritätisch besetztes Gremium, z. B. ein gemeinsamer Vertreter für 5 Gemeinden, ansonsten nur kirchliche Vertreter.
 - Nur beratende Funktion der Kommunalvertreter in dem Gremium.
- Dem Friedhofsausschuss ist pauschal überlassen, über die Höhe des Defizitausgleichs und alle weiteren Fragen zu entscheiden.
- Unzureichende Kontrollmechanismen: Fehlende Mitteilungs-, Informationspflichten der Kirche, keine Einsichts-/Prüfrechte der Kommune.
- Keine Verfahrensweise mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.
- Fragwürdige Zugangsmaßgaben für das Gremium: In einem Vertrag wurde beispielsweise geregelt, dass der Kommunalvertreter im Friedhofsausschuss der evangelischen Kirche angehören soll.

Gebührenkalkulation:

- Keine verbindlichen Vorgaben zu Kriterien und Modalitäten der Gebührenkalkulation der Kirchengemeinde, d. h. kein Bezug auf KAG-Grundsätze entsprechend § 6 KAG wie
 - Kostendeckungsprinzip, Kostendeckungsgrad,

- betriebswirtschaftliche Prinzipien,
- Kalkulationszeitraum (max. 3 Jahre).
- Teilweise unklare oder weiche Formulierungen wie:
 - „Angemessenheit gewahrt“ oder „Kostendeckung ermöglicht“.
 - „...bisheriger Abrechnungsmodus beibehalten.“
 - „Bei der Festsetzung sollen die am Markt/der Region durchsetzbaren Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte vereinbart werden.“
 - „Um zu verhindern, dass infolge des Kostendeckungsprinzips Gebühren in unvertretbarer Höhe erreicht werden, wird ein festgestelltes Betriebskostendefizit durch Zuschüsse der Gemeinde gedeckt.“
- Kostendeckungsgrad für kirchliche Benutzungsgebühren von 70 % über viele Jahre Vertragslaufzeit verbindlich festgeschrieben.

Defizitausgleich:

- Defizitübernahme der Kommunen automatisch bei 100 %; kein kirchlicher (Eigen-)Anteil.¹
- Keine Deckelungsklausel oder Deckelungsklausel unplausibel: Defizitausgleich der Höhe nach „auf 0 € begrenzt.“
- Kein eindeutiger innergemeindlicher Verteilerschlüssel des Defizitausgleichs bei mehreren Kommunen.
- Ausfallbürgschaft zu Lasten der Kommune.
- Kein Verfahren im Konfliktfall, z. B. Schiedsgutachten, Mediation o. ä. für eine außergerichtliche Einigung. Schlichter Einigungsdruck/-zwang ohne Streitfall-Klausel.

Strategische Vorgaben:

- Kein Wirtschaftlichkeitsoptimierungsgebot.
- Keine Friedhofsentwicklungsplanungspflicht für die Kirchen.

Formale Aspekte:

- Vertragsänderung durch Beschluss des Gemeindegremiums „angenommen“. Ein Protokollauszug ist kein formgerechter Änderungsvertrag.
- Rechtslage durch zu viele vertragliche Regelwerke unübersichtlich, d. h. Grundvertrag und mehrere Änderungsverträge sowie Nebenabreden. Am Ende ist unklar, was gelten soll. In einem Fall hatte selbst die Kommune als Vertragspartei den Überblick verloren.

Genehmigungspflicht nicht beachtet: Die nach § 86 GO erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde nicht eingeholt. Zur Rechtslage verweist der LRH auf die Anlage J.

¹ Vgl. Husvagt in: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 3. Aufl. 2017, Erl. 3 zu § 22 BestattG, S. 260.

Das verständige Verhandeln eines Defizitausgleichs ist für die Beteiligten gerade in Zeiten zunehmenden Veränderungs- und Kostendrucks besonders herausfordernd. Beim **Verhandeln und Gestalten von Verträgen** sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- Leitgedanken:
 - Welche Regelungen sind erforderlich, um das Vertragsziel zu erreichen?
 - Welche Ziele und Interessen der Vertragsparteien müssen sich im Vertrag wiederfinden?
- Der Vertrag
 - muss vollständig, aus sich heraus verständlich, klar und eindeutig formuliert sein. Eine verständliche Syntax hilft, Widersprüche und/oder Auslegungsspielräume zu vermeiden.
 - darf keine inneren Widersprüche aufweisen und keine wesentlichen Rechtsfragen unberücksichtigt lassen.
 - muss die gesetzlichen Grenzen beachten und darf nur Regelungen enthalten, die nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
 - soll auf einen möglichst optimalen Ausgleich der widerstreitenden Interessen abzielen (angemessener Interessenausgleich) und den Willen der Vertragsparteien größtmöglich umsetzen („Win-Win-Situation“).

Mit Blick auf die vorgefundenen Schwächen sollten die Kommunen beim Aushandeln der Verträge vor allem auf folgende **Vertragsinhalte** bestehen:

- Paritätisch besetztes Gremium mit gleichberechtigten Beteiligten.
- Anwenden des Kommunalabgabengesetzes - insbesondere § 6 KAG - mit seinen tragenden Gebührengsätzen wie
 - Kostendeckungsprinzip,
 - Kalkulationszeitraum,
 - Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln,
 - Äquivalenzprinzip,
 - Gleichheitssatz.
- Einholen eines bindenden Fach-/Schiedsgutachtens im Streitfall.¹
- Anteiliger Defizitausgleich², Gemeinde-Beteiligungsquote < 100 %.
- Defizitausgleich-Höchstbetrag pro Jahr.
- Verbindliche Verfahrensvorgaben.
- Wirtschaftlichkeitsoptimierungsgebot.
- Pflicht zur Friedhofsentwicklungsplanung (FEP).
- Ausreichende Einsichts- und Kontrollrechte.
- § 86 GO: Einholen der ggf. erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung als Wirksamkeitsvoraussetzung.

¹ Vgl. Husvagt in: Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, 3. Aufl. 2017, Erl. Ziffer 3 zu § 22 BestattG.

² Defizitausgleich anteilig, da kirchliche Friedhöfe grundsätzlich vor allem zur Bestattung der Bekenntnisangehörigen bestimmt sind, vgl. Gädke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Aufl. 2022, Kapitel 11, Rn. 12 = S. 331.

Generell empfiehlt der LRH den Kommunen, ihre Zuschussleistungen stets vertraglich zu vereinbaren. Der LRH stellt dafür in der Anlage K einen Muster-Vertrag als Handreichung bereit. Der Muster-Vertrag enthält veranschaulichende, nicht abschließende Formulierungsvorschläge und muss - je nach konkretem Verhandlungsergebnis - auf den Einzelfall angepasst werden.

12.4 **Zwischenfazit kirchliche Friedhöfe**

Der Wandel in der Bestattungskultur trifft die kirchlichen Friedhöfe in gleicher Weise wie die kommunalen Friedhöfe. Damit wächst auch der Kostendruck und kirchliche Träger wenden sich zum Ausgleich ihrer Defizite zunehmend an die Kommunen.

Bereits 2004 wurden im Zuge des Gesetzentwurfs zum BestattG Kostensteigerungen bei einigen Kommunen für möglich gehalten. Die Zahlen zeigen eindrücklich, welche Herausforderung in den nächsten Jahren auf die Kommunen zukommt:

- Während 2016 noch für 85 kirchliche Friedhöfe kommunale Zuschüsse geleistet wurden, waren es 2019 bereits 112 Friedhöfe.
- Der Anteil bezuschusster kirchlicher Friedhöfe lag 2019 bei 27 % und wird weiter wachsen.
- Die kommunal getragenen laufenden Kosten, Sachkosten und Investitionen beliefen sich 2019 auf 2,36 Mio. €. Sie sind seit 2016 um 0,96 Mio. € gestiegen.
- Die höchsten Kostenanteile werden von den Kommunen in Form von Zuschüssen für die laufenden Kosten erbracht. Durchschnittlich liegt der laufende Zuschuss je Friedhof 2020 bei rd. 16.200 €. Er ist seit 2016 um fast 32 % gestiegen.
- 76 Kommunen haben im Prüfungszeitraum Anfragen zur Kostenbeteiligung von kirchlichen Trägern erhalten. In 26 Kommunen wurde bereits erfolgreich verhandelt. Die Kommunen tragen hier künftig teilweise oder vollständig die Defizite.
- Werden bis 2025 noch weitere 40 Anfragen positiv beschieden, verdoppeln sich die laufenden Zuschüsse gegenüber dem Jahr 2019.

Den Kommunen stehen damit bei den kirchlichen Friedhöfen nicht nur steigende Kostenübernahmen, sondern auch zunehmender Handlungsdruck ins Haus. Die Zeiten, in denen die Aufgabe „Friedhof“ quasi ohne Zutun der Kommune von den Kirchen erfüllt wurde, scheinen vorbei zu sein. Dem können sich die Kommunen auch nicht entziehen, da sie den örtlichen Bestattungsbedarf sicherzustellen haben. Vielmehr fällt die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Friedhöfe“ dann auf sie zurück, wenn die Kirchen diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen wollen oder können und seitens der Kommune keine Alternativen bestehen. § 22 Abs. 2 BestattG begründet einen gesetzlichen Kostenerstattungsanspruch für kirchliche Träger.

Der Kostenerstattungsanspruch gilt allerdings nicht uneingeschränkt und verpflichtet Kommunen nicht zum vollständigen Defizitausgleich. Es gibt einige Orientierungspunkte, die Kommunen berücksichtigen sollten. Der LRH empfiehlt, bei Verhandlungen um Kostenbeteiligungen an kirchlichen Friedhöfen stets genau zu prüfen,

- ob es sich um einen echten Simultanfriedhof handelt,
- welche Bestattungsbedarfe bei nichtkonfessionellen Einwohnern bestehen,
- ob vorrangig ergebnisverbessernde Maßnahmen ergriffen werden können (z. B. kostendeckende Kalkulationen, Gebührenanhebungen, Kostenreduzierungen, Einsatz von Sonderrücklagen).

Für eine faire kommunale Defizitbeteiligung sollte zudem ermittelt werden, in welchem Umfang der kirchliche Friedhof nichtkonfessionell genutzt wird. Bestattungszahlen, Belegungsflächen oder auch öffentliche Parkanteile können Orientierungshilfen sein. Sobald diese Quote ermittelt ist, ergibt sich auch das durch die Kommune zu tragende Defizit.

Auffällig ist, dass bislang kommunal getragene Kostenanteile noch zu wenig hinterfragt werden. 28 % der Kommunen zahlen zwar laufende Zuschüsse, haben aber keine Vereinbarung mit dem kirchlichen Träger geschlossen. Auch wenig begründete Antragsschreiben kirchlicher Träger werden zum Teil akzeptiert.

Dem können Kommunen nur entgegenwirken, indem künftig zwischen beiden Parteien klar verhandelt wird, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Zuschüsse zu leisten sind. Das Verhandlungsergebnis sollte vertraglich gesichert werden.

Der LRH hat im anliegenden Muster-Vertrag die Punkte berücksichtigt, die für einen gelungenen gegenseitigen Interessensausgleich zu berücksichtigen sind. Dazu zählen u. a.:

- Beteiligungsrechte und -pflichten zur Mitbestimmung und zu Kontrollmechanismen;
- verbindliche Kalkulationsvorgaben;
- ein festzulegender Anteil des Defizitausgleichs, der auch einen kirchlichen Eigenanteil berücksichtigt;
- strategische Vorgaben zur wirtschaftlichen Optimierung.

Pauschale Übereinkünfte oder nicht hinterfragte Beträge sind nicht akzeptabel. Ausgezahlte Beträge an kirchliche Träger sind durch die Kommunen umfassend zu begründen. Der LRH sieht die Kommunen in der Pflicht, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherzustellen.

An die kirchlichen Träger sind dabei die gleichen kalkulatorischen und haushalterischen Anforderungen zu stellen, die auch für die Kommunen gelten. Insoweit haben die kirchlichen Träger den Kommunen ihre Zuschussanforderungen kalkulatorisch umfassend darzulegen. Einsparpotenziale sind aufzuzeigen. Die Kommunen sind im Gegenzug gehalten, diese Unterlagen regelmäßig für jeden zu leistenden Zuschuss anzufordern und zu prüfen. Gegebenenfalls ist nachzuverhandeln.

Der LRH empfiehlt, in besonders schwierigen Situationen, die den Rückzug des kirchlichen Trägers zur Folge haben können, einen sachlichen Austausch zu suchen. Die betroffenen Kommunen sollten realistisch prüfen, ob der von der Kirche abzugebende Friedhof in Eigenregie wirtschaftlich betrieben werden kann. 2 Punkte dürfen dabei keine Tabuthemen sein:

- Ist es der Kommune möglich, ihren örtlichen Bestattungsbedarf selbst zu erfüllen, z. B. mit einem eigenen (Wald-)Friedhof oder durch interkommunale Zusammenarbeit, ist keine Übernahme des kirchlichen Friedhofs erforderlich. In diesem Fall ist die Kirche gefordert, Lösungen zu finden.
- Soll der kirchliche Friedhof von der Kommune weitergeführt werden, sollte der Betrieb auch wirtschaftlich vertretbar sein. Anderenfalls sollte angesichts rückläufiger Bestattungszahlen auch eine Friedhofsschließung in Betracht gezogen werden.

Sind Schließungen angedacht, sollte die örtliche Einwohnerschaft frühzeitig in den Prozess eingebunden werden. Ein solches Vorgehen erhöht Verständnis und Akzeptanz für die festzulegenden, letztmaligen Belegungen auf dem örtlichen Friedhof und für künftige andere Bestattungsmöglichkeiten in der Region.

Da der klassische Friedhof zunehmend nicht mehr die erste Wahl für Bestattungen ist, sollten Kommunen ein Beratungsangebot für alternative Bestattungsformen, z. B. in Bestattungs-/Begräbniswäldern oder Urnenbeisetzungen auf See ausbauen.

13. **Begräbniswälder**

Neben den Bestattungen auf herkömmlichen Friedhöfen gibt es seit einigen Jahren einen Trend zu naturnahen Urnenbeisetzungen in sog. Begräbniswäldern. Dabei wird die Totenasche zumeist im Wurzelwerk ausgewählter Bäume oder an Bereichen wie Baumstümpfen, Sträuchern, Lichtungen, Steinen, Felsen oder Teichen beigesetzt. Im Unterschied zu einem Waldfriedhof mit traditionellen Grabstätten in einem Waldgebiet sind die Grabstätten in einem Begräbniswald naturbelassen. Sie sind nicht durch Grabsteine oder angelegtes Bepflanzen gekennzeichnet. Lediglich Schilder an den Bäumen und sonstigen Beisetzungsstellen weisen auf die Grabstätten hin.

13.1 **Allgemeines**

Bei Begräbniswäldern werden öffentliche und private Waldareale von den Eigentümern bereitgestellt. Bei diesem Modell erwerben Interessenten gegen Gebühr oder Entgelt für bis zu 99 Jahre das Grabnutzungsrecht. Ein Beisetzen im Begräbniswald zählt zu den kostengünstigeren Bestattungsarten. Die Entgelte sind meist niedriger als auf herkömmlichen Friedhöfen. Ferner entfallen die Kosten für Grabstein und Grabpflege.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und Prüfungs-
behörden

mit der Bitte um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 307-15684/2023
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49 431 988614-3129

1. März 2023

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

Inhalt

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG	2
2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG	2
a) Antragsverfahren.....	2
b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter	3
c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Jahresfehlbetrags bei Kreisen und Mittelstädten	4
d) Berücksichtigung der Ergebnissrücklage	5
3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG.....	5

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), stehen im Jahr 2023 folgende Mittel zur Verfügung:

- 45 Mio. Euro für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 und 4 FAG.

Für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gilt die [Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#) vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 116), im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

2. Fehlbetragszuweisungen nach [§ 17 FAG](#)

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.6.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Kommunalaufsicht des Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2023** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2023 der Landrätin oder dem Landrat** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2023 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätinnen und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Gemeinden, dass im Jahr 2023 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sind (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie).

Ich bitte die Landrätinnen und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden, vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, bitte ich, die jeweiligen Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2023 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2023 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Gemeinden, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, bitte ich, anzugeben, in welcher Höhe der Fehlbetrag lt. Jahresrechnung Abdeckungen von Vorjahresdefiziten enthält.

Bei einem Jahresüberschuss/Überschuss ist zu prüfen, ob dieser allein wegen einer gewährten Fehlbetragszuweisung entstanden ist. Wenn das der Fall ist, kann für den strukturellen Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden.

Ausdrücklich weise ich auf Hinweis d) auf Seite 4 dieses Erlasses zur Berücksichtigung der **Ergebnisrücklage** bei Kommunen hin, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2023** vorzulegen.

Ich bitte darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel entschieden werden kann.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung) und Feststellung der Zuständigkeit

Bei Gemeinden, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2022 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
 - zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2022 gezahlt hat
 - zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2022 gezahlt hat
 - abzüglich Beträge, die im Jahr 2022 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.
- = Ergebnis ist der anzuerkennende oder unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2022
- abzüglich Ergebnisrücklage Stand 31. Dezember 2022
- = Auszahlungsbetrag

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag unter 80.000 Euro, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 17 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er über 80.000 Euro, ist das Land zuständig.

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag über 80.000 Euro und der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Ergebnisrücklage unter 80.000 Euro, bleibt das Land zuständig.

Ergibt sich ein negativer Auszahlungsbetrag, kann keine Fehlbetragszuweisung gewährt werden.

Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft 2022 noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus Vorjahren zu überprüfen.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Berechnung bei doppelter Buchführung abzüglich der im Ergebnis 2022 gegebenenfalls noch enthaltenen Abdeckung von Vorjahresdefiziten.

Allgemeine Hinweise

Sowohl in § 17 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertrags-/Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2022 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2022 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose

Eine Fehlbetragszuweisung kann nur dann gewährt werden, wenn die Kommune den unvermeidlichen Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Hinweis zur Buchung

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

Weiterer Hinweis für die Gemeindeprüfungsämter

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2022 als auch für 2023.

c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Jahresfehlbetrags bei Kreisen und Mittelstädten

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel des Jahresfehlbetrags 2023 als unvermeidlich anerkannt.

d) Berücksichtigung der Ergebnisrücklage

Gemäß Ziffer 2.3.2 der Richtlinie kann eine Fehlbetragszuweisung nur gewährt werden, wenn der anzuerkennende Fehlbetrag nicht in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnisrücklage ausgeglichen werden.

Die Ergebnisrücklage wird bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung angerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach [§ 18 FAG](#)

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen in begrenztem Umfang Mittel zur Verfügung. Gefördert werden notwendige Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur. Sonderbedarfszuweisungen sollen gemäß § 18 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im Jahr 2022 eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben.

Für eine vorrangige Berücksichtigung ist es erforderlich, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt worden ist. Eine Abschlagszahlung aufgrund eines fehlenden Jahresabschlusses reicht nicht aus.

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung bis **spätestens 31. März 2023 vollständig** an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu senden. Eventuell längere Postwege sind von der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen z. B. Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen. **Zwingend erforderlich** sind unter Ziffer 6.1 des Antrags auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmenbeginns sowie zum geplanten Maßnahmenende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 Euro, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 Euro und 1,0 Mio. Euro, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigefügt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. Euro beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die oben genannte baufachliche Prüfung.

Hinweise für Feuerwehrfahrzeuge:

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 30 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation

Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 18 Absatz 4 FAG in Verbindung mit Ziffer 3.1.2 der Richtlinie). Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu richten.

Schlussbemerkung

Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 116) sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet auf der Seite des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Verfügung (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Dort finden Sie auch das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.
Mathias Nowotny

Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG)

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 3. Januar 2019

- IV 307 - -

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), wird bestimmt:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Zuweisungen nach dieser Richtlinie sollen sicherstellen, dass die Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Sie ergänzen insoweit das System der Schlüsselzuweisungen. Die Zuweisungen sind eine Maßnahme der interkommunalen Solidarität aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.
- 1.2 Eine Hilfe aus Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen setzt voraus, dass der Haushalt sparsam und wirtschaftlich geführt wird, alle Einnahme-, Ertrags- und Einzahlungsquellen in zumutbarem Umfang ausgeschöpft werden sowie der Haushaltsausgleich nicht möglich ist oder die Eigenanteile für dringende Investitionen aus eigener Kraft nicht aufgebracht werden können.
- 1.3 Auf die Bewilligung von Zuweisungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

2. Fehlbetragszuweisungen nach § 12 FAG

Nach § 75 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) hat die Sicherung des Haushaltsausgleichs Vorrang vor allen anderen finanzpolitischen Erwägungen. Bei einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs sind die kreisangehörigen Gemeinden und Kreise verpflichtet, unter Ausnutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Möglichkeiten die Sicherung der laufenden Haushaltswirtschaft zu gewährleisten.

Dabei haben sie die von den Kommunalaufsichtsbehörden, dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern im Rahmen der überörtlichen Prüfung zur Haushaltswirtschaft gegebenen Auflagen, Hinweise und Vorschläge zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben und zur Ausschöpfung der Erträge und Einzahlungen/Einnahmen zu berücksichtigen.

2.1 Gegenstand der Förderung

Gemäß § 12 Absatz 1 FAG können kreisangehörige Gemeinden und Kreise Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen der abgelaufenen Haushaltsjahre erhalten, wenn sie ihren Haushalt nicht durch eigene Mittel und durch allgemeine Finanzzuweisungen nach dem FAG ausgleichen können oder noch nicht abgedeckte als unvermeidlich anerkannte Fehlbeträge aus früheren Haushaltsjahren bestehen.

In Ausnahmefällen können Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich eines voraussichtlichen unvermeidlichen Fehlbetrages oder Jahresfehlbetrages des laufenden Haushaltsjahres gewährt werden.

2.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische kreisangehörige Gemeinden und Kreise.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Die Hebesätze müssen spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.
- 2.3.2 Weitere Voraussetzung ist, dass der für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legende Fehlbetrag trotz zumutbarer Ausschöpfung aller eigenen Ertrags-/Einnahmequellen und trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abgedeckt werden kann.
- 2.3.3 Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetz oder Vertrag beruhende, Aufgaben und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht unvermeidlich. Soweit Zuwendungen und Beiträge geleistet werden, ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen.
- 2.3.4 Personal- und Sachaufwendungen bzw. Personal- und Sachauszahlungen/-ausgaben müssen ständig mit dem Ziel von Einsparungen überprüft werden. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Beschäftigten ist auf das unabweisbare Maß zu beschränken. An Sachaufwendungen bzw. Sachauszahlungen/-ausgaben darf nur das unabweisbar Notwendige geleistet werden.
- 2.3.5 Zur Ausschöpfung der eigenen Ertrags-/Einnahmemöglichkeiten gehört insbesondere, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller
- die Entgelte für Einrichtungen so festsetzt, dass sie die gesamten anderweitig nicht gedeckten Kosten für die Unterhaltung, die angemessenen Abschreibungen sowie die Verzinsung des Anlagekapitals nach Möglichkeit voll decken
 - die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) außer Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht, und dem Baugesetzbuch (BauGB) in rechtlich zulässigem Umfang ausschöpft und
 - die übrigen Erträge/Einnahmen, insbesondere auch aus Vermietung und Verpachtung, in angemessener Höhe festsetzt und einzieht.
- 2.3.6 Bei kameraler Buchführung sind die allgemeine Rücklage, Kapitalrückflüsse und Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (zum Beispiel Grundstücke) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts heranzuziehen, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und der notwendigen Beschränkung der Ausgaben ein Fehlbetrag verbleibt. Das gilt nicht, wenn die vorgenannten

Mittel im Haushaltsjahr zur Reduzierung von Kreditaufnahmen benötigt und eingesetzt werden.

2.4 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei doppelter Buchführung

2.4.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen gewährt, die nach der Ergebnisrechnung entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Soweit die Kommune bereits in Vorjahren ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, werden die entsprechenden Jahresfehlbeträge hinzugerechnet, soweit sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(3) Das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung wird dem Jahresfehlbetrag hinzugerechnet, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

(4) Haben sich in den Jahren, in denen die Kommune ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt hat, Überschüsse ergeben, so werden diese den nach den Absätzen 2 und 3 aus Vorjahren hinzuzurechnenden Jahresfehlbeträgen und aufgelaufenen Defiziten vor Umstellung auf die doppelte Buchführung gegengerechnet.

(5) Ist im Vorjahr kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags nicht berücksichtigt.

2.4.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Jahresfehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Jahresfehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.4.1 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

2.5 Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrags bei kameraler Buchführung

2.5.1 Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterliegen

(1) Bei Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, werden Fehlbetragszuweisungen nur zur

Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind und unter Berücksichtigung der Ziffer 2.3 als unvermeidlich anerkannt werden können.

(2) Dabei wird jeweils der zum Ende des letzten Jahres aufgelaufene Fehlbetrag zu Grunde gelegt. Darin enthaltene Fehlbeträge aus Vorjahren werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als unvermeidlich anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

2.5.2 Kreise und kreisangehörige Städte, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen

Bei Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, werden jeweils zwei Drittel des bis Ende des Jahres 2018 aufgelaufenen Fehlbetrags sowie zwei Drittel der ab 2019 neu entstehenden Fehlbeträge als unvermeidlich anerkannt. Ziffer 2.5.1 Absatz 2 gilt entsprechend.

2.6 Verfahren

2.6.1 Antrag

(1) Fehlbetragszuweisungen können in der Regel erst nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag entstanden ist, beantragt werden.

(2) Dem Antrag auf Fehlbetragszuweisung sind der Jahresabschluss oder die Jahresrechnung sowie der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres beizufügen.

2.6.2 Fristen

(1) Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für das abgelaufene Haushaltsjahr von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind bis zum 1. Mai der Landrätin oder dem Landrat vorzulegen.

(2) Soweit der Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt, oder eine Fehlbetragszuweisung zur Abdeckung von Fehlbeträgen oder Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren, für die die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben war, beantragt wird, sind die Anträge bis zum 15. Mai an das für Inneres zuständige Ministerium weiterzuleiten.

(3) Anträge von den Kreisen und kreisangehörigen Städten, die der Kommunalaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums unterstehen, sind diesem bis zum 15. Mai vorzulegen.

(4) Die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter sind, soweit nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes die Zuständigkeit des für Inneres zuständigen Ministeriums gegeben ist, dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 1. Oktober zur Entscheidung vorzulegen. Eine Stellung-

nahme der Kommunalaufsichtsbehörde ist beizufügen.

2.6.3 Mindestbetrag

(1) Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder einer Landrats unterstehen, fallen in die Zuständigkeit des für Inneres zuständige Ministeriums, wenn der nach dem Prüfungsergebnis des Gemeindeprüfungsamtes festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag, der in einem Haushaltsjahr entstanden ist, mindestens 80.000 Euro beträgt.

(2) Wenn der entsprechend festgestellte unvermeidliche Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis gemäß § 12 Absatz 4 FAG. Der Kreis informiert das für Inneres zuständige Ministerium über das Prüfungsergebnis.

2.6.4 Auszahlung

Bewilligte Fehlbetragszuweisungen werden ausgezahlt, ohne dass es dazu eines weiteren Antrags bedarf.

2.7 Sonstige Bestimmungen

(1) Bei den Berechnungen zur Ermittlung der Fehlbetragszuweisungen werden vereinnahmte Konsolidierungshilfen wie alle anderen Einnahmen/Erträge behandelt.

(2) Die Prüfung der Anträge schließt die Möglichkeit einer Einsichtnahme in Haushalts- und Rechnungsunterlagen des Antragstellers ein.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG

Sonderbedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Zweckverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen.

3.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1 Sonderbedarfszuweisungen dienen vorrangig der Finanzierung solcher Maßnahmen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen investiven Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sie können auch für solche Maßnahmen bewilligt werden, die durch Zweckzuweisungen des Landes oder des Bundes gefördert werden, wenn die notwendigen Eigenmittel nicht in voller Höhe bereitgestellt werden können.

3.1.2 (1) Sonderbedarfszuweisungen können gemäß § 13 Absatz 4 FAG unabhängig von Ziffer 3.1.1 auch zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden. Dabei kann der Mindestbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 1 FAG unterschritten werden. Es können folgende Aufwendungen und Auszahlungen/Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Aufwendungen/Ausgaben für die Erstellung von Gutachten

- Aufwendungen/Ausgaben für Beratung oder Projektbegleitung durch externe Fachleute; ausnahmsweise und zeitlich begrenzt auch Aufwendungen/Ausgaben für eigenes Personal
- Auszahlungen/Ausgaben für notwendige Investitionen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind.

(2) In Ausnahmefällen kann bei gemeindeübergreifenden Projekten von den Voraussetzungen nach Ziffer 3.3 abgesehen werden.

(3) Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen sind durch Dokumentation zu belegen und spätestens dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Sonderbedarfszuweisungen sollen vorrangig kreisangehörigen Gemeinden gewährt werden, die im vergangenen Jahr eine Fehlbetragszuweisung nach § 12 Absatz 3 FAG erhalten haben.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.3.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ihre oder seine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten im gebotenen Umfang ausschöpfen.
- 3.3.2 Bei Gemeinden ist Voraussetzung, dass ab 1. Januar 2019 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 370 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 390 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 370 Prozent festgesetzt worden sind sowie ab 1. Januar 2020 für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent.
- 3.3.3 Die Möglichkeiten zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen sollen voll ausgeschöpft werden.
- 3.3.4 Andere Fördermöglichkeiten sollen ausgeschöpft werden, um den Eigenanteil möglichst gering zu halten.
- 3.3.5 Ein weiteres wesentliches Entscheidungskriterium ist die dauernde Leistungsfähigkeit Auf § 26 Absatz 5 GemHVO-Doppik und auf Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g GO vom 23. Januar 2017 wird verwiesen. Dabei ist eine auf den Einzelfall abgestellte Gesamtbetrachtung vorzunehmen.
- 3.3.6 Bei Anträgen von Ämtern und Zweckverbänden sind die Verhältnisse der angehörigen Gemeinden maßgebend.

3.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.4.1 Sonderbedarfszuweisungen werden in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

- 3.4.2 Der Antrag auf Sonderbedarfswzuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen. Die maximale Förderung beträgt je Maßnahme in der Regel 450.000 Euro. Der Höchstsatz kann der Antragslage angepasst werden.
- 3.4.3 Es wird ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtaufwendungen und -auszahlungen/-ausgaben erwartet. Sofern Gebühren oder Beiträge für die Maßnahme erhoben werden, wird der Eigenanteil von 10 Prozent auf die verbliebene Finanzierungslücke berechnet.

3.5 Verfahren

3.5.1 Antrag, Fristen

(1) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfswzuweisungen nach Ziffer 3.1.1 sollen dem für Inneres zuständigen Ministerium bis 31. März mit den auf dem Antrag (Anlage 1) näher beschriebenen Unterlagen vorgelegt werden. Später eingehende Anträge können abhängig von der Antragslage gegebenenfalls nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Soweit es sich dabei um Anträge von Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden handelt, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind die Anträge über die Landrätin oder den Landrat zu leiten und von dort Stellungnahmen beizufügen.

(3) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfswzuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind unabhängig von ihrer Höhe stets an das für Inneres zuständige Ministerium zu richten. Absatz 2 gilt entsprechend.

3.5.4 Auszahlung

Sonderbedarfswzuweisungen werden auf Antrag (Anlage 2) ausgezahlt, sobald die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Zahlungen für den geförderten Zweck zu leisten hat. Voraussetzung ist, dass die Auszahlungen/Ausgaben sich auf den eigentlichen Verwendungszweck beziehen und diese zum Zeitpunkt des Abrufs mindestens 10 Prozent der Gesamtauszahlungen/-ausgaben erreicht haben. Die Entstehung von Nebenkosten (z. B. für Bauvorbereitung, Planung usw.) berechtigt noch nicht zur Inanspruchnahme der Sonderbedarfswzuweisungen.

3.5.5 Anwendbarkeit der VV-K

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Dabei sind für Bewilligungen bis 500.000 Euro die in Nummer 2, 4 und 6 dargestellten Vereinfachungen aus der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 anzuwenden.

3.6 Sonstige Bestimmungen

3.6.1 Sonderbedarfszuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel.

3.6.2 Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind die Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen als Sonderrücklage zu passivieren und nicht aufzulösen (§ 25 Absatz 2 und § 40 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)).
Sonderbedarfszuweisungen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind entsprechend § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten zu passivieren und werden aufgelöst.

Sonderbedarfszuweisungen nach Ziffer 3.1.2 sind i. d. R. als Ertrag zu veranschlagen.

3.6.3 Die Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Kosten einer Maßnahme aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden können, mit Ausnahme von Straßenbaubeiträgen, sofern für diese keine gesetzliche Pflicht zur Erhebung besteht.

3.6.4 Bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, können abweichend die entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen angewendet werden.

3.6.5 Bei der Bewilligung von Sonderbedarfszuweisungen für solche Maßnahmen, die auch von anderen Stellen des Landes finanziert werden, können deren Bewilligungsrichtlinien für die fachtechnische Prüfung und die Prüfung des Verwendungsnachweises zu Grunde gelegt werden.

3.6.6 Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 Absatz 3 FAG bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 27. Oktober 2015 (Amtsbl. Schl.-H- S. 1262) außer Kraft.